

Berichterstattung 2026 der Staatswirtschaftlichen Kommission (Prüfungstätigkeit 2025/2026)

Bericht der Staatswirtschaftlichen Kommission vom 30. April 2026

Inhaltsverzeichnis

Mitgliederverzeichnis	2
1 Einleitung	3
2 Zuständigkeit und Organisation	3
2.1 Auftrag und Informationsrechte	3
2.2 Arbeitsweise	4
2.3 Organisation im Jahr 2025/2026	5
2.4 Berichterstattungen	6
3 Ergebnisse der Prüfungstätigkeit	7
3.1 Gebührentarif	7
3.2 Prüfkonzept und Oberaufsicht	13
3.3 Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten	14
3.4 Umsetzung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen	20
3.5 Planung der Staatstätigkeit	22
3.6 IT und digitaler Wandel	28
3.7 Geschäftsbericht der Regierung und Ergebnis des Regierungscontrollings	32
3.8 Fachstelle für Datenschutz	40
3.9 Aufsicht Nachrichtendienst	41
3.10 Allgemeine Tätigkeit	41
3.11 Nachkontrollen	43
4 Empfehlungen und Erwartungen	44
5 Antrag	45

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftliche Kommission erstattet Ihnen mit dieser Vorlage Bericht über ihre Prüfungstätigkeit im Amtsjahr 2025/2026.

Mitgliederverzeichnis

Stand 30. April 2026

Mitglieder

Dominik Gemperli-Goldach, *Präsident*¹

Cornel Aerne-Eschenbach

Pascal Frommenwiler-Niederbüren

Hedy Fürer-Rapperswil-Jona

Karin Hasler-Balgach

Sandro Hess-Rebstein

Lukas Huber-Wildhaus-Alt St.Johann

Jens Jäger-Bad Ragaz

Florian Kobler-Gossau

Donat Kuratli-St.Gallen, *Vizepräsident*²

Andrin Monstein-St.Gallen

Mathias Müller-Lichtensteig

Sabina Revoli-Tübach

Michael Sarbach-Wil

Isabel Schorer-St.Gallen

Geschäftsführung

Matthias Renn, *Geschäftsführer*

Aline Tobler, *stellvertretende Geschäftsführerin*

¹ Präsident seit der Junisession 2020.

² Vizepräsident seit dem 22. Juni 2023.

1 Einleitung

Der vorliegende Bericht bietet einen Überblick über die Tätigkeit der Staatswirtschaftlichen Kommission (StwK) von Juni 2025 bis Mai 2026 und enthält deren zentrale Feststellungen zu den im Berichtsjahr abgeschlossenen Prüfungen (Abschnitt 3). Zudem enthält der Bericht Informationen über den Auftrag, die Arbeitsweise und die Organisation der StwK (Abschnitt 2).

Im Berichtsjahr hat die StwK ihre Aufsichtsaufgabe vollumfänglich wahrgenommen. Nebst einem selbst bestimmten Prüfthema prüfte sie die ihr zugewiesenen Aufgaben (vgl. Art. 15 Abs. 2 GeschKR). Weiter beriet die StwK wie jedes Jahr den Geschäftsbericht der Regierung, die Geschäftsberichte der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, den Tätigkeitsbericht der kantonalen Fachstelle für Datenschutz, die Strategie der Aussenbeziehungen sowie die Berichte und Anträge der Regierung über Fristverlängerungen zur Behandlung von gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse und erteilten Aufträge (vgl. Art. 15 Abs. 1 Bst c GeschKR). Zudem agierte die StwK zwei Mal als vorberatende Kommission: zum einen für das Geschäft 32.25.05B «Kantonsratsbeschluss über das Prüfprogramm 2025 des Regulierungscontrollings», zum anderen für das Geschäft 28.25.01 «Schwerpunktplanung der Regierung 2025–2035». Mit dem XXXI. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates erarbeitete die StwK im Prüfungsjahr selbständig Botschaft und Entwurf zur Anpassung der Zuständigkeiten der StwK und Befugnisse der Kommissionen.

Der Austausch mit der Exekutive und der Einbezug der Departemente in die Sitzungen und in die (Prüfungs-)Tätigkeit der StwK konnte weiter intensiviert werden. So fand beinahe an jeder Sitzung eine Information der Departemente oder der Staatskanzlei zu aktuellen Themen, eine Orientierung über die abgegebenen Empfehlungen der StwK oder eine Vorberatung eines Kantonsratsgeschäfts statt. Trotz des guten Austauschs hält die StwK an ihrer Praxis fest, keine ständigen Beigeladenen aus der Verwaltung zu den Sitzungen der Gesamtkommission einzuladen.

2 Zuständigkeit und Organisation

2.1 Auftrag und Informationsrechte

Der Kantonsrat übt die parlamentarische Aufsicht über die Regierung und die Staatsverwaltung aus.³ Die StwK ist beauftragt, in ihrem Bereich die parlamentarische Aufsicht umzusetzen und dem Kantonsrat darüber zu berichten.⁴ Nach Art. 15 Abs. 1 GeschKR prüft die StwK:

- die Amtsführung der Regierung, der ihr nachgeordneten Behörden und Dienststellen, der kantonalen Fachstelle für Datenschutz, der Organisationen mit kantonomer Beteiligung sowie von Privaten, soweit ihnen Staatsaufgaben übertragen sind (Bst. a);
- die Umsetzung der Strategie der Aussenbeziehungen und der zwischenstaatlichen Vereinbarungen (Bst. a^{bis});
- die Planung und Steuerung der Staatstätigkeit und das Ergebnis des Regierungscontrollings (Bst. b);
- die Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse und die Erfüllung der vom Kantonsrat der Regierung erteilten Aufträge (Bst. c).

Darüber hinaus entscheidet die StwK selbst, welche Prüfungen sie vornimmt (Art. 15 Abs. 1 GeschKR). Die Prüfung erfolgt aufgrund von Berichten oder durch eigene Kontrollen. Die StwK hat Anspruch auf alle Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe geeignet und erforderlich sind. Im Rahmen ihrer Prüfungen führt sie eigene Untersuchungen durch, nimmt Abklärungen oder Einsicht in Akten vor, führt Anhörungen und Visitationen durch oder holt ein Gutachten ein

³ Art. 65 Abs. 1 Bst. j der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV). Zur parlamentarischen Aufsicht siehe 82.25.03 «Berichterstattung 2025 der Staatswirtschaftlichen Kommission (Prüfungstätigkeit 2024/2025)» vom 24. April 2025, Abschnitt 4.1.3.a.

⁴ Art. 14 Abs. 1 Bst. e, Art. 14^{bis}, Art. 15 Abs. 1, Art. 16 Abs. 2 und Art. 16^{bis} Abs. 3 GeschKR.

(Art. 23 GeschKR). Zudem kann sie selbst politisch aktiv werden und parlamentarische Vorstösse lancieren (Art. 107 Abs. 1 GeschKR) oder im Rahmen ihres Auftrags selbständig Vorlagen einbringen (Art. 91 Abs. 2 GeschKR).

Das Datenschutzgesetz⁵ weist jener Kommission des Kantonsrates die Aufsicht über die kantonale Fachstelle für Datenschutz zu, die für die Aufsicht über die Regierung und die Staatsverwaltung zuständig ist.⁶ Das Nachrichtendienstgesetz des Bundes⁷ sieht zur Unterstützung der kantonalen Dienstaufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten ein vom Vollzugsorgan getrenntes Kontrollorgan vor.⁸ Die kantonale Dienstaufsicht obliegt dem Sicherheits- und Justizdepartement. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen übt die StwK die parlamentarische Aufsicht über die Fachstelle für Datenschutz und die parlamentarische Oberaufsicht über die kantonale Dienstaufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten aus.

Zudem berät die StwK nach Art. 15 Abs. 3 GeschKR folgende Kantonsratsgeschäfte vor:

- Geschäftsbericht der Regierung (Bst. a);
- Jahres- und Geschäftsberichte der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten (Bst. b);
- Tätigkeitsbericht der kantonalen Fachstelle für Datenschutz (Bst. c);
- Strategie der Aussenbeziehungen (Bst. d);
- Berichte und Anträge der Regierung über Fristverlängerungen zur Behandlung von Initiativbegehren (Bst. e).

2.2 Arbeitsweise

Die StwK hat im Berichtsjahr an ihrer bewährten Arbeitsweise⁹ festgehalten.

Für ihre Prüfungstätigkeit teilt sich die StwK in ständige und in Ad-hoc-Subkommissionen auf. Die Subkommissionen prüfen und berichten der Kommission über Ergebnisse und Erkenntnisse. In ihrem Bericht skizziert die StwK ihre Prüfungstätigkeit, würdigt die Erkenntnisse und Ergebnisse, weist auf Mängel hin und anerkennt gelungene Arbeit und gibt Aufträge, Empfehlungen oder Erwartungen ab.

Die Organisation der StwK richtet sich auf das Prüfkonzept aus. Sie besteht aus den folgenden Organen, die jährlich bestellt werden:

Organe	Aufgabe und Zusammensetzung
Planungsausschuss	Planung der nächsten Prüfungsphase durch Sammeln und Evaluieren möglicher Prüfungspunkte; Monitoring und Nachkontrolle der Empfehlungen und Aufträge der Kommission; Steuerung, Koordination und Begleitung der Prüfungstätigkeit. <i>Zusammensetzung:</i> eine Vertreterin oder ein Vertreter je Fraktionsdelegation.
Ad-hoc-Subkommissionen	Ausrichtung der Prüfung auf einen bestimmten Prüfungspunkt; Prüfungstätigkeit vor Ort und Berichterstattung zuhanden der Gesamtkommission. <i>Zusammensetzung:</i> keine feste Mitgliederzahl und kein festgelegter Schlüssel; die Kommission achtet darauf, dass wenigstens eine Vertreterin oder ein Vertreter je Fraktionsdelegation Einsitz nimmt.

⁵ sGS 142.1; abgekürzt DSG.

⁶ Art. 27 Abs. 1 Bst. a DSG.

⁷ SR 121, abgekürzt NDG.

⁸ Art. 81 Abs. 2 NDG.

⁹ 82.25.03 «Berichterstattung 2025 der Staatswirtschaftlichen Kommission (Prüfungstätigkeit 2024/2025)» vom 24. April 2025, Abschnitt 4.1.

Organe	Aufgabe und Zusammensetzung
Ständige Subkommissionen	Mehrjährige, auf Kontinuität ausgerichtete Prüfung eines Prüfungspunkts; Prüfungstätigkeit vor Ort und Berichterstattung zuhanden der Gesamtkommission. <i>Zusammensetzung:</i> keine feste Mitgliederzahl und kein festgelegter Schlüssel; die Kommission achtet darauf, dass wenigstens eine Vertreterin oder ein Vertreter je Fraktionsdelegation Einsitz nimmt.

2.3 Organisation im Jahr 2025/2026

Die StwK legte die Schwerpunkte ihrer Prüfungstätigkeit 2025/2026 so fest, dass sie dem Prüfkonzept Rechnung trägt und alle Aspekte der parlamentarischen Kontrolle aufgreift. Die StwK war im Berichtsjahr wie folgt organisiert:

Einheit	Mitglieder	Aufgabe/Auftrag
Planungsausschuss	<i>Gemperli-Goldach</i> Hasler-Balgach Kuratli-St.Gallen Schorer-St.Gallen	Planung der Prüfungstätigkeit 2025/2026, Koordination und Durchführung von Nachkontrollen, Vorbereitung der Prüfungstätigkeit 2026/2027
Subkommission «Gebührentarif»	<i>Müller-Lichtensteig</i> Fürer-Rapperswil-Jona Huber-Wildhaus-Alt St.Johann Monstein-St.Gallen Jäger-Bad Ragaz	Prüfung Anwendung und Anpassung des kantonalen Gebührentarifs
Subkommission «Prüfkonzept und Oberaufsicht»	<i>Sarbach-Wil</i> Kobler-Gossau Kuratli-St.Gallen Revoli-Tübach Schorer-St.Gallen	1. Erstellung Berichtsentwurf 27.25.03 XXXI. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates (Zuständigkeiten der Staatswirtschaftlichen Kommission und Befugnisse der Kommissionen) 2. nach Erlass des GeschKR, den Handlungsbedarf der Änderungen im Staatsverwaltungsgesetz mit der Regierung festlegen
Subkommission «öffentlich-rechtliche Anstalten»	<i>Kuratli-St.Gallen</i> Aerne-Eschenbach Hess-Rebstein Kobler-Gossau Monstein-St.Gallen Revoli-Tübach	1. parlamentarische Oberaufsicht über die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten – Prüfung ZLM und Brandfall Bernhardzell 2. Prüfung der Aufsicht der Regierung über die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten (PCG-Strategiebericht 2024/2025 – Beteiligungsmanagement) 3. Prüfung der Jahres- und Geschäftsberichte 2025 der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten
Subkommission «zwischenstaatliche Vereinbarungen»	<i>Schorer-St.Gallen</i> Aerne-Eschenbach Fürer-Rapperswil-Jona Huber-Wildhaus-Alt St.Johann Sarbach-Wil	1. keine Prüfungstätigkeit; Planung neue Prüfungsinhalte und Aufgaben 2. Prüfung des Berichts zum Stand der zwischenstaatlichen Vereinbarungen

Einheit	Mitglieder	Aufgabe/Auftrag
Subkommission «Planung der Staatstätigkeit»	<i>Aerne-Eschenbach</i> Frommenwiler-Niederbüren Hasler-Balgach Huber-Wildhaus-Alt St.Johann Jäger-Bad Ragaz Kobler-Gossau	1. Prüfung Planungs- und Steuerungsinstrumente und Stand der Überarbeitung der Schwerpunktplanung 2025–2035 2. Prüfung des Geschäftsberichts der Regierung und der Listen der hängigen parlamentarischen Vorstösse und Aufträge 3. Prüfung des Projektportfolios und der Gesetzesvorhaben: Projekt Geodateninfrastruktur (GDI-SG), Zeitpläne der «offenen» Gesetzesvorhaben des SJD, Abbruch «Sportvision Ost» 4. Prüfung des Umsetzungscontrollings
Subkommission «Aufsicht Datenschutz / Oberaufsicht Nachrichtendienstliche Tätigkeit»	<i>Jäger-Bad Ragaz</i> Frommenwiler-Niederbüren Fürer-Rapperswil-Jona Hess-Rebstein Monstein-St.Gallen	1. Umsetzung der parlamentarischen Aufsicht über die kantonale Fachstelle für Datenschutz 2. Prüfung des Berichts der kantonalen Fachstelle für Datenschutz über das Jahr 2025 3. Umsetzung der parlamentarischen Oberaufsicht über die nachrichtendienstliche Tätigkeit
Subkommission «IT und digitaler Wandel»	<i>Schorer-St.Gallen</i> Frommenwiler-Niederbüren Huber-Wildhaus-Alt St.Johann Müller-Lichtensteig Revoli-Tübach Sarbach-Wil	1. Festlegung der Prüfungsschwerpunkte, Prüfungsinhalte und Aufgaben 2. Einführung in die IT-Organisation und IT-Landschaft sowie strategische Steuerung und Governance 3. Prüfung von Projekten: Zielbild IT Organisation SG 2030, KI-Strategie und STREBAS

2.4 Berichterstattungen

2.4.1 Ordentliche Prüfungen und Berichterstattung

Die StwK plante ihre Prüfungstätigkeit 2025/2026 so, dass sie dem Kantonsrat über die Ergebnisse ihrer Prüfungen auf die Sommersession 2026 hin berichten kann. Im vorliegenden Bericht nimmt die StwK überdies Stellung:

- zum Geschäftsbericht der Regierung über das Jahr 2025;
- zum Regierungscontrolling (einschliesslich Projektportfolio und Gesetzesvorhaben);
- zum Umsetzungscontrolling;
- zum Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse;
- zum Stand der Erfüllung der Aufträge des Kantonsrates aus Vorlagen und Berichten;
- zum Stand der zwischenstaatlichen Vereinbarungen;
- zum Bericht der kantonalen Fachstelle für Datenschutz über das Jahr 2025.

Zu den Jahres- und Geschäftsberichten 2025 der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten wird die StwK auf die Herbstsession 2026 hin Stellung nehmen.

2.4.2 Ausserordentliche Prüfungen und Berichterstattung

Losgelöst von der ordentlichen Prüfungstätigkeit führt die StwK entweder auf Einladung des Kantonsrates¹⁰ oder aus eigener Veranlassung¹¹ ausserordentliche Prüfungen durch. Über eine ausserordentliche Prüfung berichtet die StwK dem Kantonsrat nach Abschluss der Prüfung. Im Amtsjahr 2025/2026 fand keine ausserordentliche Berichterstattung statt.

3 Ergebnisse der Prüfungstätigkeit

3.1 Gebührentarif

3.1.1 Ausgangslage

Nach Art. 15 Abs. 1 Bst. a GeschKR ist die Prüfung der Amtsführung der Regierung und der ihr nachgeordneten Behörden und Dienststellen eine zentrale Aufgabe der StwK. Sie ist damit beauftragt, die parlamentarische Aufsicht umzusetzen.

Die StwK beschloss auf Anregung aus ihrer Mitte, den Gebührentarif zu einem Prüfungspunkt zu machen. Sie bestellte zu diesem Zweck eine Ad-hoc-Subkommission.

Die von der StwK beauftragte Subkommission hat Ende August 2025 ihre Prüfungstätigkeit und das weitere Vorgehen festgelegt. Es sollen in einer generellen Prüfung die Zuständigkeiten für den Gebührentarif festgelegt und abgeklärt werden, ob es einen systematischen Prozess für die Gebührenüberprüfung gibt. Bei der spezifischen Prüfung der Gebühren soll geklärt werden, wie ein Anstoss einer Gebührenüberprüfung erfolgt. Nebst der Festlegung der Höhe soll bei der Erhebung auch der Inkassoprozess beleuchtet werden.

Die Subkommission Gebührentarif legte die Schwerpunkte der Prüfung wie folgt fest:

- generelle Prüfung: Befragung Generalsekretär Finanzdepartement;
- Gebühren Strassenverkehrswesen: Befragung Leitung Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt;
- Gebühren Jagd und Fischerei: Befragung Leitung Amt für Natur, Jagd und Fischerei;
- KESB-Gebühren in den verschiedenen Regionen: Befragung Leitung Amt für Soziales.

Dafür wurden die aufgeführten Stellen im September 2025 zu einer schriftlichen Befragung mittels Fragebogen eingeladen, die offenen Fragen geklärt sowie die gesetzlichen Grundlagen dargelegt.

Die Subkommission holte sich in einem Austausch mit dem Preisüberwacher des Bundes die Aussensicht eines Experten ein. Aufgrund der Erkenntnisse aus diesem Gespräch hat die Subkommission weitere Fragen für die Befragung der Verwaltungsstellen formuliert. Die schriftlich befragten Stellen wurden im November 2025 zu einer Befragung eingeladen und mit detaillierteren Fragen konfrontiert.

Die Subkommission prüfte bewusst nicht die Höhe der Gebühren, die in der Zuständigkeit der Gemeinden liegen, wie etwa die Parkierungs- und Bestattungsgebühren.

¹⁰ Siehe Bericht 1990 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung vom 15. August 1990, Abschnitt 1.

¹¹ Siehe 82.19.03 «Berichterstattung 2019 der Staatswirtschaftlichen Kommission (selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten – Universität St.Gallen)», 82.21.03 «Berichterstattung 2021 der Staatswirtschaftlichen Kommission (Bewältigung der «Corona-Krise»)», 82.22.03 «Berichterstattung 2022 der Staatswirtschaftlichen Kommission (St.Galler Grundbuchwesen)», 82.23.03 «Berichterstattung 2023 der Staatswirtschaftlichen Kommission (BUS Ostschweiz AG)» oder 27.25.03 «XXXI. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates (Zuständigkeiten der Staatswirtschaftlichen Kommission und Befugnisse der Kommissionen)».

3.1.2 Würdigung und Bewertung

3.1.2.a Austausch mit dem Preisüberwacher

In der Schweiz sind über 50 Prozent der Preise staatlich beeinflusst. Gebühren sind nicht das Ergebnis eines Wettbewerbs, sondern werden für staatliche Leistungen erhoben. Da der Staat hierbei eine Monopolstellung einnimmt, besteht ein erhöhtes Risiko für Preismissbrauch. Die Hauptaufgaben des Preisüberwachers sind die laufende Beobachtung der Preisentwicklung, die Verhinderung kartellistisch überhöhter Preise und die Information der Öffentlichkeit über seine Tätigkeit. Als Massstab für die Beobachtungen dienen das Äquivalenz-, das Kostendeckungs- und das Legalitätsprinzip. Das Äquivalenzprinzip verlangt, dass eine Gebühr in einem angemessenen Verhältnis zum objektiven Wert der staatlichen Leistung steht und kein offensichtliches Missverhältnis entsteht. Das Kostendeckungsprinzip bestimmt, dass die Gesamteinnahmen eines Verwaltungszweigs dessen Gesamtkosten nicht übersteigen dürfen, so dass keine Gewinne erzielt werden. Nach dem Legalitätsprinzip müssen Abgaben klar und hinreichend bestimmt in einer gesetzlichen Grundlage geregelt sein; die wesentlichen Elemente bedürfen einer formell-gesetzlichen Regelung. Gebührenprinzipien schützen nicht immer vor überhöhten Gebühren. Der Preisüberwacher füllt diese Lücke zumindest teilweise. Für einen wirksamen Schutz sind jedoch systemische Massnahmen notwendig.

Gemäss den Beobachtungen des Preisüberwachers bewegen sich die St.Galler Gemeinden und der Kanton im Preisvergleich im Schweizer Durchschnitt im Rahmen, soweit sich die Gebühren überhaupt vergleichen lassen, da immer nur in spezifischen Bereichen Untersuchungen durchgeführt werden. Die StwK erhielt einen vertieften Einblick in die Prüfpraxis des Preisüberwachers. Dabei beurteilt er den Austausch mit den Kantonen als wertvoll für seine Tätigkeit. Kantone, Gemeinden und auch einzelne Dienststellen können eine neue oder eine angepasste Gebühr beim Preisüberwacher zur Prüfung einreichen.

Zudem nimmt die StwK Kenntnis vom Pilotprojekt des Preisüberwachers «Selbstnachweis durch die Gemeinden». Dabei handelt es sich um eine Weiterentwicklung der bisherigen Selbstdeklaration. Der Preisüberwacher sucht dafür die Zusammenarbeit mit den Kantonen, um auf kantonale Gegebenheiten Rücksicht nehmen und auf Vorlagen aufbauen zu können, mit denen die Gemeinden bereits vertraut sind.

Die StwK nimmt folgende Empfehlungen des Preisüberwachers zur Kenntnis, um die Bevölkerung beim Thema Gebühren zu entlasten:

- Das öffentliche Interesse ist beim Kostendeckungsprinzip zu berücksichtigen, d.h. nicht jede Gebühr hat zu 100 Prozent die Kosten zu decken. Es ist vielmehr zu prüfen, ob ein staatliches Interesse an der Handlung besteht. Ist dieses vorhanden, sollte das bei der Gebührenhöhe berücksichtigt werden, und die Gebühr soll dementsprechend tiefer.
- Bei jeder Gebühren-Vorlage, die der Regierung vorgelegt wird, ist die Frage zu stellen, ob die Gebühr notwendig ist, welches öffentliche Interesse verfolgt wird und wie sich dieses beziffern lässt.

Die StwK stellt fest, dass ihre bisherige Auslegeordnung darauf hindeutet, dass im Kanton St.Gallen ein gewisses «Management by Zufall» gilt und keine gesamtheitliche Systematik bei der Erstellung und Anpassung des Gebührentarifs auszumachen ist. Für ihre Prüfung formulierte die Subkommission die Frage, ob und in welcher Weise die Bandbreite von der Verwaltung ausgenutzt wird.

Die StwK hält fest, dass kein unnötiger bürokratischer Aufwand generiert werden soll. Vielmehr soll eine strategische Betrachtung der Gebühren im Kanton angeregt werden. Eine systematische Überprüfung der Gebühren gibt es im Kanton St.Gallen offenbar nicht. Zum Beispiel könnte die Regierung einen Benchmark in Auftrag geben. Der Preisüberwacher wies darauf hin, dass eine systematische Überprüfung vor ein paar Jahren im Kanton Bern stattgefunden habe.

Bezüglich Zukunft und Trends weist der Preisüberwacher auf die generelle Gefahr hin, dass fiskalische Interessen höher gewichtet werden als eine faire Bemessung der Gebühren, wenn die Zuständigkeit für den Gebührentarif beim Finanzdepartement angesiedelt wird. Auf Bundesebene wird dem entgegengewirkt, indem der Preisüberwacher die Vorlagen mit Gebühren bereits vor der Ämterkonsultation einsieht und ein Gegengewicht zu den fiskalischen Interessen setzt.

3.1.2.b Allgemeine Zuständigkeiten

Die Regierung ist ermächtigt, durch Verordnung die Gebührenansätze zu regeln bzw. festzulegen (Art. 100 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1]). Entsprechend ist der Ermessensspielraum grundsätzlich gross. Es gilt das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip gemäss Bundesverfassung.

Die Zuständigkeiten für die einzelnen Gebühren liegen im Kanton St.Gallen bei den jeweiligen Departementen und Ämtern. Finanzdepartement und Staatskanzlei nehmen eine koordinierende Rolle bei der Aktualisierung des Gebührentarifs ein (Auslösen der Aktualisierung, Zusammenführung, Koordination des Mitberichtsverfahrens, gemeinsame Antragstellung an die Regierung). Die StwK nimmt zur Kenntnis, dass es keine Strategie betreffend Festlegung der Höhe oder der Überarbeitung der Gebühren gibt, der Prozess zur Anpassung des Gebührentarifs laufe pragmatisch mit den Federführungen von Finanzdepartement und Staatskanzlei. Die StwK stellt fest, dass somit kein strukturierter Prozess zur Überprüfung des Gebührentarifs vorliegt und eine systematische Erhebung fehlt. Somit besteht wenig Gefahr, dass fiskalische Interessen höher gewichtet werden als eine faire Bemessung der Gebühren.

Mit der Initiative durch das Departement bzw. Amt bei einzelnen Gebühren wird der Prozess sehr schlank gehalten. Die StwK begrüsst dies, ihr fehlt jedoch die zugewiesene Verantwortung einer Stelle oder Rolle im Amt oder Departement. Denn die Gebührenhöhe ist stets von neuem zu hinterfragen oder regelmässig zu überprüfen. Der StwK erscheint zudem wichtig, dass es eine klar bezeichnete Anlaufstelle gibt, die z.B. prüfen soll, falls eine Gebühr neu eingeführt wird oder eine Anpassung nötig ist. Bei den Befragungen durch die StwK zeigte sich, dass die Möglichkeit der Gebührenkontrolle durch den Preisüberwacher nicht bekannt war.

Der Vergleich einzelner Gebührenpositionen mit anderen Kantonen erfolgt über das jeweilige Departement bzw. Amt. Der Gebührenindex der eidgenössischen Finanzverwaltung (DFV)¹² bildet die Basis der verschiedenen Gebührenpositionen. Der Kanton St.Gallen befindet sich im Mittelfeld.

3.1.2.c Gebühren Jagd und Fischerei

Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) ist Vollzugsbehörde im Bereich Jagd, Fischerei sowie Natur- und Landschaftsschutz. Es sorgt für Schutz und Nutzung. Im Bereich Natur- und Landschaftsschutz liegt der Vollzug mehrheitlich bei den Gemeinden. Der Kanton ist Inhaber des Jagd- und Fischereiregals (Reviersystem oder Patentsystem), das beim ANJF angesiedelt wurde.

Gebühren werden erhoben:

- in der *Abteilung Natur und Landschaft* im Rahmen von Verfahren und Mitberichten, z.B. Bauen ausserhalb Bauzone, Gewässerräume usw.;
- in der *Abteilung Jagd* für Verpachtung von Jagdrevieren, Verkauf von Jagdpässen, jagdrechtlichen Bewilligungen usw.;
- in der *Abteilung Fischerei* für Verpachtung von Fischereirevieren, Verkauf von Fischereipatenten, fischereirechtlichen Bewilligungen usw.

¹² Siehe detailliert <https://www.efv.admin.ch/de/sonderauswertungen#Gebührenfinanzierung>.

Die grosse Mehrheit der Gebühren im ANJF wird mit der Minimalgebühr von 150 Franken verrechnet, umfangreichere Fälle werden nach Aufwand berechnet. Die StwK stellt fest, dass der Anteil der Einnahmen der Minimalgebühr gemessen an den gesamten Einnahmen des Amtes minim ist. Wesentlich höhere Einnahmen werden mit Jagdpachtzinsen, Jagdpässen, Fischereipachtzinsen und Fischereipatenten erzielt.

Das Inkasso der ANJF-Gebühren erfolgt durch das Departement, eine allfällige zweite Mahnung und Betreuung erfolgt nach Prüfung des ANJF. Die StwK sieht aufgrund der Darstellung des Inkassoprozesses die Möglichkeit, dass mit einem zentralen Inkasso über alle Departemente hinweg Effizienzgewinne erreicht werden könnten.

Die StwK stellte bei der Befragung fest, dass im ANJF keine systematische Überprüfung der Gebühren erfolgt. Auch die Erhöhung oder die Abschaffung von Gebühren wurde im Amt kaum thematisiert.

3.1.2.d Gebühren Strassenverkehrswesen

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (StVA) beschäftigt rund 160 Mitarbeitende. Es übernimmt eine zentrale Rolle für die Sicherheit auf Strassen und Gewässern. Das Amt stellt die Fahrtauglichkeit aller Lenkerinnen und Lenker sicher. Es ist zuständig für die Zulassung und Überprüfung von Fahrzeugen und Schiffen. Zudem übernimmt das Amt seepolizeiliche Aufgaben auf den kantonalen Seen. Die StwK hat bei der Befragung festgestellt, dass Massengeschäfte mit hohem Digitalisierungsgrad effizient und fehlerarm abgewickelt werden. Die grosse Fallzahl wird durch automatisierte Prozesse und Online-Services bewältigt. Als Mitglied der KISTRA¹³ arbeitet das Amt mit der Plattform CARI¹⁴ und kann so effiziente, standardisierte End-to-End-Prozesse sicherstellen. Der digitale Wandel wird interkantonal koordiniert vorangetrieben. Die StwK wertet den effizient gelösten End-to-End-Prozess mit integriertem Inkassoprozess positiv. Sie stellt fest, dass die Herauslösung des Inkassoprozesses in diesem Amt die Effizienzgewinne schmälern würde.

Die Befragten weisen auf die Prüfungsrückstände im Umfang von 120'000 Fahrzeuge auf den Strassen hin. Mit dem Abbau der Prüfungsrückstände könnte einerseits die Sicherheit auf den Strassen erhöht werden und andererseits würde ein Beitrag für den Umweltschutz geleistet. Um der Rüge des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) gerecht zu werden, schlug die Regierung im Rahmen des Entlastungspakets 2026 die Budgetierung von fünf zusätzlichen Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten vor. Die StwK nimmt zur Kenntnis, dass die Einstellung dieser fünf Personen kostendeckend wäre. Der Kantonsrat lehnte diese Massnahme in der Wintersession 2025 im Rahmen des Entlastungspakets¹⁵ ab.

Der Preisüberwacher prüfte im Jahr 2019 die Gebühren der Strassenverkehrsämter in der Schweiz. Aufgrund von dessen Einwänden wurden im Kanton St.Gallen auf das Jahr 2020 die Gebühren um insgesamt 5 Mio. Franken gesenkt, z.B. wurde die Gebührenerhebung für Beträge unter 15 Franken aufgehoben. Die StwK begrüsst dieses Vorgehen und regt an, die Abschaffung von Gebühren von weniger als 20 Franken an weiteren Orten zu prüfen.

Die StwK nimmt zur Kenntnis, dass das Amt zu 100 Prozent selbsttragend ist und insgesamt sogar ein Überschuss generiert wird. Im Jahr 2024 resultierte bei einem Aufwand von 27.85 Mio. Franken ein Ertrag von 34,80 Mio. Franken, somit generierte das StVA einen Gebühren-

¹³ KISTRA ist ein interkantonaler Zusammenschluss von 17 Kantonen, der die strategische Zusammenarbeit bei IT-Fragen im Strassenverkehrswesen organisiert. Ziel ist eine einheitliche, moderne Systemlandschaft.

¹⁴ Fachapplikationen für Schweizer Strassenverkehrs- und Schifffahrtsämter.

¹⁵ Vgl. Kantonsratsbeschluss über das Entlastungspaket 2026 33.25.09, Diskussion zu Entlastungsmassnahme M80 auf dem Audiovisuellen Archiv.

überschuss von rund 6,95 Mio. Franken. Dieser Überschuss entspricht einem Kostendeckungsgrad von 125 Prozent.

Die Befragten beurteilen die Gebühren im Verkehrswesen im Kanton St.Gallen im Vergleich zu den anderen Kantonen als angemessen. Die StwK anerkennt, dass eine Senkung der Gebühren für die Kunden attraktiv wäre. Andererseits geben die Befragten an, dass bei einer Senkung der Staatskasse jährlich rund 5 bis 6 Mio. Franken entgehen würden. Der Erlös aus Versteigerungen von Autonommern, ein Betrag von jährlich rund 1 Mio. Franken, fliesst in die allgemeine Staatskasse.

Für das Jahr 2033 ist eine neue grosse Prüfstelle im Raum Oberbüren geplant. Dort sollen die heutigen Standorte Oberbüren, Winkeln und optional St.Gallen zusammengelegt werden. Damit kann eine weitere Effizienzsteigerung erreicht werden.

Die Befragten informieren zudem über die Zahlungsmoral der Kundinnen und Kunden und geben an, dass diese abgenommen habe. Deshalb habe man Direktzahlungen vor Ort eingeführt, die sich mittlerweile durchgesetzt hätten. Die StwK nimmt die Entwicklung zur Kenntnis und begrüsst die Massnahme der Direktzahlungen vor Ort.

3.1.2.e KESB-Gebühren

Das Bundesrecht schreibt vor, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eine Fachbehörde bestehend aus mehreren Personen sein muss. Die Entscheide müssen in der Regel von wenigstens drei Mitgliedern der Fachbehörde gefällt werden. Die Behörde ist interdisziplinär zusammengestellt.

Behörde

Verfahrensleitung und Verantwortung liegen ausschliesslich und zwingend bei der Fachbehörde. Eine Delegation an die Kanzlei der Fachbehörde oder an Dritte ist unzulässig.

Fachdienste

Falls die Mitglieder der Behörde nicht alle notwendigen Abklärungen selbst vornehmen, delegieren sie gewisse Sachverhaltsermittlungen durch Abklärungsaufträge an entsprechend geeignete Abklärungsdienste. Diese führen insbesondere sogenannte Sozialabklärungen durch und erstellen Sozial-, Amts- und Abklärungsberichte. Dies bedeutet, dass die KESB eine geeignete Person oder Stelle mit Abklärungen und der schriftlichen Berichterstattung beauftragt. Nötigenfalls ordnet sie ein Gutachten einer sachverständigen Person an. Somit kann die Sachverhaltsermittlung bzw. die Sammlung von Entscheidungsgrundlagen teilweise an Dritte delegiert werden. Der Abklärungsauftrag muss ausdrücklich schriftlich erteilt und von der KESB konkretisiert werden.

Die Gebühr wird für den gesamten Aufwand im Zusammenhang mit einem Verfahren von der KESB erhoben (Korrespondenz, Abklärungen, Gespräche, Augenscheine, Hausbesuche, Anhörungen, Entscheidungsfindungen). Die Verfahrenskosten setzen sich aus Barauslagen (einschl. Kindesvertretung, Gutachten usw.) und der Verfahrensgebühr zusammen. Die Gebühren tragen in einem bescheidenen Umfang zur Mitfinanzierung der Gesamtkosten bei. Bis zu einem gewissen Grad haben sie auch eine «erzieherische» Wirkung, was gerade bei hochstrittigen Elternkonflikten von Vorteil sein könne. Grundsätzlich sollen mit den Gebühren die Verfahrenskosten ansatzweise gedeckt werden. Die StwK nimmt zur Kenntnis, dass offenbar nicht einmal zehn Prozent der Gesamtkosten durch Gebühren gedeckt sind.

Die Prüfung der KESB-Gebühren wurden von der StwK insbesondere deshalb ausgewählt, weil bekannt ist, dass die fünf KESB-Regionen im Kanton St.Gallen den Gebührentarif unterschiedlich anwenden. Die Regionen verfügen über einen Ermessensspielraum. Dieser ergibt sich aus

dem Gebührentarif, der eine zulässige Bandbreite für die verschiedenen Gebühren vorsieht, sowie aus Art. 11 Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren¹⁶, welcher den Ermessensspielraum regelt. Der Ermessensspielraum ist in der Regel auf die Bandbreite der Gebühr begrenzt, Art. 12 VGV regelt aber Ausnahmen, wonach die Ansätze überschritten werden können (besonderer Umfang und besondere Schwierigkeit, Amtshandlung ausserhalb der üblichen Arbeitszeit oder dem üblichem Ort, Ausfertigung in fremder Sprache).

Die StwK wünscht eine einheitlichere Anwendung des Gebührentarifs im ganzen Kanton. Einfluss darauf nehmen können die Gerichte, die mit Hilfe des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips prüfen, ob die Gebühr übermässig angesetzt ist. Eine andere Möglichkeit wäre das Tätigwerden des Gesetzgebers.

Dem kantonalen Amt für Soziales (AfSo) kommt eine administrative Aufsicht über die KESB zu, das Überprüfen und Einfordern einer einheitlichen Praxis betreffend Gebühren erfolgt nicht. Die StwK spricht sich für eine Angleichung der Regionen bei der Anwendung des Gebührentarifs aus.

Die StwK merkt an, dass der Kantonsrat die unbefriedigende Situation mit der Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁷ im Jahr 2019 hätte regeln können, die Empfehlungen der StwK wurden jedoch nicht vollumfänglich umgesetzt¹⁸. Denn die Einschränkung der Gemeindeautonomie wurde von der Mehrheit des Kantonsrates als zu gross empfunden. Die StwK stellt fest, dass in anderen Kantonen dieselbe Problematik besteht, und entsprechend wurden dort gemeinsame Empfehlungen betreffend Anwendung des Gebührentarifs erlassen.

Bisher hat das AfSo in der administrativen KESB-Aufsicht keine spezifische Aufsicht hinsichtlich der Gebührenpraxis wahrgenommen. Die KESB-Regionen traten jedoch mit dem Anliegen einer Vereinheitlichung der Gebührenpraxis an das Amt heran. In der Folge wurde eine Arbeitsgruppe mit Delegierten der KESB-Präsidiien und dem AfSo gebildet. Die Arbeitsgruppe befasst sich sowohl mit dem Gebührentarif als auch mit der Verordnung über die Entschädigung und den Spesenersatz bei Beistandschaften¹⁹. Nach den Ergebnissen aus der Arbeitsgruppe werden diese mit den übrigen KESB-Präsidiien besprochen und danach die Trägerschaften involviert. Die StwK unterstützt die Ziele und Tätigkeiten der Arbeitsgruppe und spricht sich dafür aus, dass das AfSo die Bestrebungen zur Vereinheitlichung unterstützen soll. Gefordert sind in der Folge die Delegierten in den Gemeinden. Die Gemeinden bilden die Trägerschaften und sollen ihre Verantwortung wahrnehmen. Die StwK erwartet von der Arbeitsgruppe gemeinsame Empfehlungen und/oder Richtlinien. Die Ausarbeitung von Empfehlungen zur Vereinheitlichung der Gebühren in der Arbeitsgruppe ist nach der Befragung erfolgt. Die StwK erhofft sich eine zuverlässige und gesamtheitliche Anwendung der gemeinsam erarbeiteten Empfehlungen.

Die StwK ist sich bewusst, dass auch unterschiedliche Vorstellungen innerhalb einer Trägerschaft berücksichtigt werden müssen. Die operative Ebene, also die KESB selbst, hätte teilweise den Wunsch, keine Gebühr zu erheben, die Trägerschaft muss jedoch Einnahmen generieren.

3.1.2.f Zahlungs- und Inkassoprozesse

Die StwK interessiert sich über den Gebührentarif hinaus für den Zahlungsprozess von Rechnungen, wo und wann im Kanton Rechnungen erstellt werden, wann Voraus- bzw.

¹⁶ sGS 821.1, abgekürzt VGV.

¹⁷ sGS 911.1, abgekürzt EG-ZGB.

¹⁸ Siehe 82.17.03 «Berichterstattung der Staatswirtschaftlichen Kommission (Junisession 2017)», Abschnitt 2.1.

¹⁹ sGS 912.51, abgekürzt VESB.

Direktzahlung nötig ist und wie hoch die Ausfälle durch Nichtbegleichen der Forderungen sind. Die StwK stellte bei den verschiedenen Befragungen fest, dass es keine kantonsweit einheitliche Prüfung der Bonität von Personen gibt, die eine kantonale Leistung beziehen. Dies sollte von der Verwaltung geprüft werden.

Die Befragungen haben auch aufgezeigt, dass das Inkasso- und Betreuungswesen je Stelle unterschiedlich und im Kanton St.Gallen unkoordiniert abläuft. Die StwK regt an, zu prüfen, ob ein kantonal zentralisiertes Inkasso- und Betreuungswesen zu Effizienzgewinnen in der Verwaltung führen würde. Es soll eine einheitliche Durchsetzung im ganzen Kanton erreicht werden.

3.1.3 Feststellungen

3.1.3.a Empfehlungen

Die Staatswirtschaftliche Kommission empfiehlt:

- a) die Entwicklung strategischer Grundsätze einer kantonalen Gebührenstrategie (im Sinne von Grundsätzen oder Leitplanken) mit klaren Stossrichtungen und der Festlegung von Zuständigkeiten;
- b) die Einführung eines systematischen Überprüfungsprozesses für Gebühren;
- c) Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten bei Gebührenfestsetzung und -überprüfung klar auf Rollen in der Abteilung / im Amt festzulegen;
- d) beim Inkasso Optimierungen, Digitalisierungen und Zentralisierungen zu prüfen;
- e) die Abschaffung von Kleinbetragsgebühren unter 20 Franken;
- f) über alle KESB-Regionen hinweg eine einheitliche Gebührenpraxis anzustreben;
- g) den Rechnungs- und Zahlungsprozess betreffend Gebühren im Kanton St.Gallen zu analysieren und bei Bedarf zu optimieren;
- h) eine Verbesserung der Transparenz und die Durchführung eines Benchmarks anzustreben.

3.2 Prüfkonzept und Oberaufsicht

Die StwK leitete am 14. August 2025 Botschaft und Entwurf zum Nachtrag des GeschKR dem Kantonsrat zu. Der Kantonsrat beriet das Geschäft 27.25.03 «XXXI. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates (Zuständigkeiten der Staatswirtschaftlichen Kommission und Befugnisse der Kommissionen)» anlässlich der Wintersession 2025 und verabschiedete es gemäss Antrag der StwK. Am 1. Januar 2026 sind somit die neuen Bestimmungen im GeschKR in Vollzug gesetzt worden. In der Botschaft wies die StwK auf einige mögliche Änderungen im Staatsverwaltungsgesetz²⁰ hin. Dabei handelt es sich insbesondere um die folgenden Themen:

- Zweck bzw. Aufgabe staatlicher Unternehmen (Organisationen mit kantonalen Beteiligung);
- Umgang mit dem Zielkonflikt zwischen Gewinnstreben und Gemeinwohlorientierung²¹;
- Modalitäten der staatlichen Aufsicht, insbesondere auch Rolle und Befugnisse des Kantonsrates (z.B. Informationsrechte sowie Mitwirkung bei Eigentümer- und Mitgliedschaftsstrategien);
- Wahrnehmung der Aktionärsrechte durch den Kanton²².

Wie in der Botschaft ausgeführt, wird die StwK diese Themen zusammen mit dem zuständigen Departement (Finanzdepartement) und der Staatskanzlei behandeln. Eine erste Auslegung mit dem Leiter Recht und Legistik der Staatskanzlei und der Co-Leiterin des Rechtsdienstes des Finanzdepartementes fand im April 2025 statt. Auf Herbst 2026 ist ein erneuter

²⁰ sGS 140.1; abgekürzt StVG.

²¹ Hier würde sich beispielsweise Art. 94h Abs. 2 StVG für eine Ergänzung anbieten. Denn es kann im Rahmen des Controllings nicht nur darum gehen, die Beteiligungen auf ihre Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit hin zu überprüfen, sondern auch darauf, wie sie mit dem Spannungsfeld zwischen Wirtschaftlichkeit (Gewinn) und Wirksamkeit (Gemeinwohl) verfahren.

²² Hierzu gibt es soweit ersichtlich erst punktuell Regeln in Art. 94i f. StVG; diese betreffen aber lediglich die Einsitznahme eines Mitglieds der Regierung im strategischen Führungsorgan einer kantonalen Beteiligung.

Austausch mit einer Vertretung des Finanzdepartementes und der Staatskanzlei geplant. Danach soll, wo nötig, dem Kantonsrat Antrag gestellt werden (z.B. mittels Kommissionsmotion).

3.3 Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten

3.3.1 Ausgangslage

Die StwK übt gestützt auf Art. 65 Abs. 1 Bst. j und k der Kantonsverfassung²³ sowie Art. 15 Abs. 1 Bst. a GeschKR die parlamentarische Oberaufsicht über die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten aus. Die Oberaufsicht richtet sich primär an die Regierung, welche die Gesamtverantwortung für die Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit der Aufgabenerfüllung sowie für die Steuerung und Beaufsichtigung der kantonalen Beteiligungen trägt. Kern der parlamentarischen Oberaufsicht bildet die Überprüfung der Aufsichtstätigkeit der Regierung über die verselbständigten (dezentralen) Verwaltungseinheiten.

Im Berichtsjahr konzentrierte sich die Subkommission «öffentlich-rechtliche Anstalten» der StwK auf die Wahrnehmung der parlamentarischen Oberaufsicht über das Zentrum für Labormedizin (ZLM). Die Prüfung umfasste insbesondere den rechtlichen Rahmen und die Organisation, die Eigentümerstrategie und den Leistungsauftrag, die Unternehmensstrategie, die Informations- und Entscheidungsprozesse, das Risikomanagement, die Zielerreichung sowie aktuelle Entwicklungen im Umfeld des ZLM.

Die Subkommission legte die Schwerpunkte und den Ablauf der Prüfung vorgängig fest. Die Prüfungstätigkeit umfasste eine Besichtigung des ZLM, die Befragung des strategischen und operativen Führungsorgans sowie des zuständigen Departementes, die Auswertung der schriftlichen Antworten und die Berücksichtigung relevanter Berichte, namentlich des PCG-Strategieberichts (nachfolgend PCG-Bericht) und der Berichte der Finanzkontrolle. Die Prüfung orientierte sich an den Kriterien Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit, Transparenz, Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit.

Zusätzlich prüfte die Subkommission den PCG-Bericht sowie die Umsetzung der offenen Empfehlungen der StwK im Austausch mit dem Finanzdepartement. Weiter liess sie sich vom Sicherheits- und Justizdepartement sowie von der Gebäudeversicherung St.Gallen (GVSG) über den Brandfall Bernhardzell informieren und nahm die Berichte der Finanzkontrolle zu den selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten zur Kenntnis.

Bei der Prüfung des PCG-Berichts legte die Subkommission ihr Augenmerk erneut darauf, wie die Regierung diesen Bericht behandelt, welche Massnahmen sie daraus ableitet, wie sie deren Umsetzung steuert und kontrolliert und in welcher Weise die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen überprüft wird.

Über die Ergebnisse der Prüfung der Geschäftsberichte der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten über das Jahr 2025 wird die StwK voraussichtlich auf die Herbstsession 2026 Bericht erstatten.

3.3.2 Würdigung und Bewertung

3.3.2.a Parlamentarische Oberaufsicht über die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten

Die Ergebnisse der Befragungen zu den verschiedenen aufsichtsrelevanten Themenbereichen werden in der Folge kurz kommentiert, ergänzt mit einer allgemeinen Würdigung.

²³ sGS 111.1; abgekürzt KV.

Das Zentrum für Labormedizin (ZLM)²⁴ ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons St.Gallen. Es erfüllt einen zentralen Leistungsauftrag in der labormedizinischen Grundversorgung sowie in der Spezialanalytik für Spitäler, Arztpraxen und weitere öffentliche Institutionen. Darüber hinaus erbringt das ZLM veterinärmedizinische Laborleistungen und übernimmt im Tierseuchenfall diagnostische Aufgaben. Ergänzend ist das ZLM in den Bereichen Forschung, Entwicklung sowie Aus-, Weiter- und Fortbildung tätig.

Das ZLM steht im vollständigen Eigentum des Kantons St.Gallen. Die strategischen Erwartungen des Kantons an das ZLM sind in der Eigentümerstrategie²⁵ vom 4. Februar 2025 festgehalten. Diese dient der Regierung als zentrales Instrument zur Steuerung der Anstalt und richtet sich an den Verwaltungsrat sowie die Geschäftsleitung des ZLM. Sie umschreibt den Rahmen für die strategische und unternehmerische Führung des ZLM und konkretisiert insbesondere die strategischen, wirtschaftlichen, unternehmerischen sowie leistungsbezogenen Ziele des Eigentümers.

Als Organisation mit hoher systemischer Bedeutung für die Gesundheitsversorgung der «Planungsregion ARAISG» unterliegt das ZLM einer verstärkten Steuerung und Beaufsichtigung durch die Regierung. Die parlamentarische Oberaufsicht der StwK richtet sich dabei auf die Wahrnehmung dieser Aufsichtstätigkeit, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Eigentümerstrategie, die Zielerreichung, den Umgang mit Risiken sowie die wirtschaftliche und organisatorische Führung der Anstalt.

Thema	Kommentar / Beurteilung StwK
Aufsicht / Controlling-Instrumente	Die Regierung nimmt ihre Aufsicht über das ZLM mittels regelmässigen Austauschen mit dem Verwaltungsrat, Genehmigung zentraler Geschäfte, Wahlrecht für die Verwaltungsratsmitglieder sowie über periodische Berichterstattungen wahr. Als Aufsichtsgrundlagen dienen u.a. Jahresrechnung, Geschäftsbericht, Berichterstattung zur Eigentümerstrategie, Leistungsauftrag und Revisionsberichte. Die StwK stellt fest, dass zweckmässige Instrumente bestehen. Gleichzeitig zeigt sich, dass der Umfang der Berichterstattung gross ist und Optimierungspotenzial hinsichtlich Übersichtlichkeit und Effizienz besteht.
Rechtlicher Rahmen / Rechtsform	Das Gesetz über das Zentrum für Labormedizin ²⁶ bildet die rechtliche Grundlage. Darin ist das ZLM als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt verankert. Haftungsrisiken für das Gemeinwesen bestehen nur indirekt. Die Zuständigkeiten zwischen Regierung, strategischer und operativer Führung sind geregelt. Die StwK stellt fest, dass der Regierung, dem Verwaltungsrat und der operativen Führung die Entwicklungen im Umfeld des ZLM – wie z.B. die Umwandlung in eine AG (siehe Motion 42.25.05) – bekannt sind. Entsprechende Massnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen werden umgesetzt oder sind geplant.

²⁴ <https://zlmsg.ch>

²⁵ Siehe Eigentümerstrategie Zentrum für Labormedizin vom 4. Februar 2025, zu finden unter: <https://www.sg.ch/steuern-finanzen/finanzen/beteiligungsmanagement-des-kantons.html>.

²⁶ sGS 320.22; abgekürzt GZL.

Eigentümerstrategie (Art. 94g StVG)	<p>Eine Eigentümerstrategie besteht und wurde per 4. Februar 2025 aktualisiert. Die Eigentümerziele sind grundsätzlich verständlich formuliert und der strategischen sowie operativen Führung bekannt. Aus Sicht des ZLM schränken einzelne kantonale Vorgaben (insb. formale Prozesse und das Personalrecht) die unternehmerische Handlungsfähigkeit im Wettbewerb ein.</p> <p>Die StwK nimmt diese Einschätzung zur Kenntnis, hält jedoch fest, dass Zielkonflikte zwischen öffentlichem Auftrag und Marktausrichtung systemimmanent sind.</p>
Unternehmensstrategie / Mandatsvertrag	<p>Das ZLM verfügt über eine Unternehmensstrategie für die Jahre 2023–2028. Die strategischen Ziele werden mittels «Balanced Scorecard», KPI-Systemen und regelmässigen Reportings überwacht.</p> <p>Die StwK stellt fest, dass die strategische Ausrichtung nachvollziehbar ist. Die wirtschaftlichen Zielgrössen (insb. EBITDA-Marge) werden aktuell noch nicht erreicht, zeigen jedoch gemäss Finanzplanung eine positive Entwicklung.</p> <p>Es besteht kein Mandatsvertrag für die Kantonsvertretung im Verwaltungsrat (über Arbeitsvertrag geregelt). Die Aufgaben und Pflichten sind im Arbeitsvertrag geregelt.</p> <p>Die StwK begrüsst, dass die Personalunion von Verwaltungsratspräsident und Generalsekretär des Gesundheitsdepartementes überprüft wurde, da dies Risiken mit sich bringt. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass das Gesundheitsdepartement seine Aufsichtspflicht wahrnimmt. Dieses Risiko hat sich aufgrund der Pensionierung des Generalsekretärs per Ende Januar 2026 gelöst, es besteht kein dringender Handlungsbedarf. Zudem wurde das GZL per 1. Januar 2025 bereits entsprechend angepasst.</p>
Organisation und Führung	<p>Die Zuständigkeiten, Kompetenzen und Aufgaben sind in den rechtlichen Grundlagen klar geregelt und sowohl für die Regierung, den Verwaltungsrat als auch die Geschäftsleitung klar. Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung wurden in den letzten Jahren weitgehend erneuert, Grund dafür war u.a. auch die «Alters Guillotine» für solche Gremien.</p> <p>Die StwK stellt fest, dass die Rollen und Zuständigkeiten klar definiert sind. Der laufende Kultur- und Organisationswandel wird von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung aktiv thematisiert. Zudem lässt sich der Verwaltungsrat regelmässig über die Resultate der Mitarbeitendenbefragungen informieren.</p> <p>Allgemein hält sie fest, dass die «Alters Guillotine» vermehrt berücksichtigt werden sollte, damit schon frühzeitig die Posten neu besetzt und eine durchwegs gute Durchmischung erreicht werden können.</p>
Informations- und Entscheidungsprozesse	<p>Die Informationsflüsse zwischen ZLM, Verwaltungsrat und Regierung sind geregelt. Mit dem Ausscheiden des Generalsekretärs aus dem Gesundheitsdepartement wird eine regelmässige Kommunikation zwischen dem Vorsteher des Gesundheitsdepartementes und dem neu gewählten Verwaltungsratspräsidenten erforderlich.</p> <p>Die StwK nimmt zur Kenntnis, dass ausserordentliche Ereignisse adressiert werden können und sich das Gesundheitsdepartement gut auf die künftige Zusammenarbeit vorbereitet hat.</p>

Umgang mit Risiken	<p>Es bestehen eine Risikoübersicht und -beurteilung sowie ein Risikomanagementsystem. Das ZLM identifiziert relevante Risiken wie Tarifentwicklung, Fachkräftemangel aufgrund anspruchsvoller Arbeitsbedingungen (Nachtschichten, ständige Erreichbarkeit, hoher Druck usw.), Cyber-Risiken und Wettbewerbsdruck und trifft entsprechende Massnahmen. Der Verwaltungsrat betreibt ein strategisches Controlling im Hinblick auf die Erreichung der Ziele des Unternehmens sowie ein Monitoring mit Reporting zur Überwachung der Umsetzung der Empfehlungen aus Prüfberichten.</p> <p>Die StwK würdigt den systematischen Umgang mit Risiken, weist jedoch darauf hin, dass externe Rahmenbedingungen wie das neue Tarifmodell die Steuerungsmöglichkeiten des ZLM wesentlich beeinflussen.</p>
Zielerreichung	<p>Anhand der Unterlagen anerkennt die StwK, dass das ZLM die vorgegebenen Ziele der Eigentümerstrategie gemäss ihren Möglichkeiten einhält. Das wirtschaftliche Ziel wird seit der pauschalen Tarifenkung um 10 Prozent unterschritten. Die Beibehaltung des Zielwerts ist jedoch notwendig, um die Zukunftsfähigkeit des ZLM zu gewährleisten. Es wird sich weisen, ob das Ziel zukünftig wieder erreicht wird.</p>

Allgemeine Würdigung

Die StwK stellt fest, dass Rechtsform, Strukturen, Eigentümerstrategie, interne Reglemente und Dokumente, Informations- und Kommunikationsprozesse, Zielerreichung und der Umgang mit Risiken vollständig vorhanden und sämtliche Vorgaben an die Aufsicht der Regierung über das ZLM eingehalten sind. Die Regierung (teils über das zuständige Departement) nimmt ihre Aufsicht über das ZLM wahr und es bestehen geeignete Steuerungs- und Controlling-Instrumente. Das ZLM erfüllt seinen Leistungsauftrag und verfügt über eine klare strategische Ausrichtung.

Die StwK nimmt zur Kenntnis, dass die wirtschaftliche Situation infolge externer Rahmenbedingungen herausfordernd bleibt. Handlungsbedarf sieht sie insbesondere bei der weiteren Klärung der Zielkonflikte zwischen öffentlichem Auftrag, wirtschaftlicher Tragfähigkeit und unternehmerischer Autonomie. Mit der Einführung eines neuen Tarifmodells spätestens zum 1. Januar 2028 auf Bundesebene ist zu erwarten, dass die Ertragslage des ZLM nochmals schrumpft. Gemäss Vorgabe des Bundes (Verordnung über die Krankenversicherung²⁷) dürfen die Tarife «höchstens die transparent ausgewiesenen und für eine effiziente Leistungserbringung notwendigen Kosten» decken. Es ist zu erwarten, dass nach der Einführung des neuen Tarifsystems nicht kompensierte Leistungen aus dem Leistungsauftrag zu einer schwierigen Ertragssituation führen können. Eine weitere Herausforderung stellt der geplante Neubau des ZLM dar. Die Vorgaben betreffend Städtebau, Wettbewerbsverfahren usw. erschweren eine zeitgerechte Umsetzung des Projekts, zusätzlich sind die Kosten hoch. Durch einen Neubau könnten viele Prozesse optimiert und automatisiert werden, es besteht somit grosses Potenzial.

Die StwK teilt die Ansicht der Befragten, dass eine Umwandlung des ZLM in eine AG im ZLM selbst noch keine Wirkung erzielt. Wichtiger für das ZLM wäre, dass es mehr Handlungsfähigkeit erhält und es zu keinem Verlust der Eigenständigkeit kommt. Zudem besteht die Situation, dass kaum weitere Teilhaber (z.B. private Anbieter) gefunden werden, wenn nicht auch kantonale Anteile abgegeben werden. Entsprechend sind Zusammenarbeitsformen mit gemischtem Anteilskapital vorzusehen. Die StwK stellt klar, dass das ZLM eine klare Daseinsberechtigung hat. Gerade in Notlagen wie z.B. Pandemien, Seuchen usw. ist der Kanton auf diese Kapazitäten angewiesen.

²⁷ SR 832.102; abgekürzt KVV.

3.3.2.b Brandfall Bernhardzell

Anlass für die vertiefte Befassung der StwK mit dem Brandfall im Feststoff-Brandhaus des Ostschweizer Feuerwehr-Ausbildungszentrums (OFA) in Bernhardzell waren ein Schadenereignis vom 25. Januar 2024 sowie die anschliessend erhobenen Vorwürfe und Fragestellungen in der Öffentlichkeit und im Kantonsrat. Die StwK beauftragte die Subkommission ausdrücklich damit zu prüfen, ob die zuständigen kantonalen Stellen ihre Aufgaben rechtmässig, zweckmässig und wirksam wahrgenommen haben. Nicht Gegenstand der Prüfung waren die Ermittlung der Brandursache und die strafrechtliche Beurteilung des Ereignisses.

Die Subkommission liess sich vom Sicherheits- und Justizdepartement sowie von der Gebäudeversicherung St.Gallen (GVSG) umfassend über den Ablauf des Ereignisses, die Rollen der beteiligten Akteure und die ergriffenen Massnahmen informieren. Die StwK stellt fest, dass unmittelbar nach dem Schadenereignis eine klare Rollenteilung vorgenommen wurde. Aufgrund des potenziellen Interessenkonflikts zwischen Eigentümer- und Versicherungsfunktion übernahm die Assekuranz Appenzell Ausserrhoden die Vertretung der Eigentümerinteressen des OFA, während die GVSG ausschliesslich in ihrer Rolle als Versicherer tätig war und den Schadenfall wie einen ordentlichen Brandfall behandelte. Diese Trennung wurde von Beginn an bewusst festgelegt und während des gesamten Verfahrens eingehalten.

Die StwK stellt weiter fest, dass die GVSG keine aktive Rolle bei der Ermittlung der Brandursache einnahm. Die Abklärungen erfolgten durch die Kantonspolizei St.Gallen und die Staatsanwaltschaft im Rahmen der geltenden strafprozessualen Zuständigkeiten. Die GVSG bzw. das OFA legten den Strafverfolgungsbehörden die verfügbaren Informationen und Daten von sich aus offen. Die StwK nimmt zur Kenntnis, dass das Verfahren zwischenzeitlich eingestellt und später aufgrund neuer Hinweise wieder aufgenommen wurde. Diese Entscheide liegen ausschliesslich im Zuständigkeitsbereich der Strafverfolgungsbehörden und entziehen sich der parlamentarischen Oberaufsicht. In diesem Zusammenhang stellt die StwK fest, dass die Staatsanwaltschaft eine zurückhaltende Informationspolitik verfolgt und nur in wenigen aussergewöhnlichen Fällen aktiv informiert. Fragen zur Praxis bzw. zur Informationspolitik der Staatsanwaltschaft wurden zuständigkeitshalber der Rechtspflegekommission übermittelt.

Im Rahmen der Prüfung der erhobenen Vorwürfe gegenüber der GVSG und ihrer Direktion stellt die StwK fest, dass die Vorwürfe im Austausch glaubhaft und nachvollziehbar entkräftet werden konnten. Insbesondere ergaben sich keine Hinweise darauf, dass die Aufklärung des Brandereignisses durch Handlungen der GVSG behindert worden war oder relevante Informationen zurückgehalten worden wären. Ebenso zeigt sich, dass der Verwaltungsrat der GVSG laufend und zeitnah über den Fortgang des Schadenfalls informiert wurde und seine Aufsichtsfunktion wahrnahm.

Aus Sicht der parlamentarischen Oberaufsicht hält die StwK fest, dass die klare funktionale Trennung zwischen Eigentümerrolle, Versicherungsfunktion und strafrechtlicher Ermittlung zentral war und sich im vorliegenden Fall bewährt hat. Der Brandfall Bernhardzell verdeutlicht die Bedeutung klar definierter Rollen und Zuständigkeiten bei komplexen Schadenereignissen mit mehreren involvierten Akteuren. Die StwK gelangt zum Schluss, dass die zuständigen Stellen ihre Aufgaben im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten sachgerecht wahrnahmen. Um den Fall vollständig abschliessen zu können, ist es aber aufgrund der Wiederaufnahme des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft noch zu früh. Die StwK verzichtet auf weitergehende Feststellungen oder Empfehlungen, wird den weiteren Verlauf des Verfahrens jedoch im Rahmen ihrer Oberaufsicht zur Kenntnis nehmen.

3.3.2.c PCG-Strategiebericht 2024/2025

Beim jährlichen PCG-Strategiebericht zu den wesentlichen Beteiligungen des Kantons St.Gallen handelt es sich um eines der internen Instrumente des Beteiligungscontrollings, das im Rahmen des kantonalen Beteiligungsmanagements erstellt wird. Die Behandlung des Beteiligungscontrollings in der Regierung erfolgt primär auf strategischer Ebene und risikoorientiert. Der PCG-Strategiebericht ist mit einem Umfang von über 100 Seiten sehr umfassend.

Per 31. Dezember 2025 sind im kantonalen Beteiligungsspiegel²⁸ insgesamt 67 Beteiligungen geführt, konkret:

- 13 Aktiengesellschaften;
- 1 Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
- 4 Genossenschaften;
- 10 öffentlich-rechtliche Anstalten;
- 4 interkantonale öffentlich-rechtliche Anstalten;
- 4 interstaatliche öffentlich-rechtliche Anstalten;
- 22 Stiftungen;
- 9 Vereine.

Grundlage für die Aufnahme einer Beteiligung in den Beteiligungsspiegel bildet Art. 94a Abs. 2 StVG. Im PCG-Bericht werden zwei Kategorien von Beteiligungen unterschieden. Über die als finanziell und politisch wesentlich qualifizierten 19 Beteiligungen des Kantons (sogenannte Kategorie-1-Beteiligungen; die vier Spitalregionen werden je einzeln gezählt) wird vertieft Bericht erstattet. Im Berichtsjahr 2024/2025 blieben die rechtlichen Grundlagen des Beteiligungsmanagements unverändert.

Die StwK hat den PCG-Bericht zur Kenntnis genommen. Sie stellt fest, dass die PCG-Instrumente etabliert sind und sich grundsätzlich bewährt haben. Der jährliche Strategiebericht ermöglicht einen systematischen Überblick über Risiken und Handlungsfelder der kantonalen Beteiligungen. Optimierungspotenzial sieht die StwK insbesondere bei der Transparenz der Kriterien zur Beurteilung von Beteiligungen²⁹ sowie bei der Nachvollziehbarkeit der Priorisierung einzelner Massnahmen.

Die StwK nimmt zur Kenntnis, dass mehrere Eigentümerstrategien überarbeitet (St.Galler Kantonalbank, Zentrum für Labormedizin, Spitalverbund, St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG sowie Psychiatrie St.Gallen) oder neu erlassen (Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft sowie Steinbruch Starkenbach AG) wurden. Die Eigentümerstrategie der Abraxas Informatik AG befindet sich weiterhin in Überprüfung und Überarbeitung. Die entsprechenden Arbeiten wurden im Jahr 2024 in enger Abstimmung mit der Vertretung des Kantons Zürich aufgenommen. Dabei zeigte sich, dass aufgrund verschiedener Entwicklungen der letzten Jahre grundlegende Fragestellungen zu klären sind. In diesem Zusammenhang wurden unterschiedliche Szenarien geprüft und in beiden Kantonen Konsultationen mit den zuständigen Departementen bzw. Direktionen durchgeführt. Ein wesentlicher Abstimmungsbedarf besteht insbesondere im Hinblick auf das Projekt «Zielbild IT Organisation SG 2030». Die StwK erwartet, dass die grundlegenden Entscheide zum Zielbild sowie zur Eigentümerstrategie im Jahr 2026 getroffen werden.

Im Zusammenhang mit Abraxas wurde auch die kurzfristige Kündigung der Betriebsverträge für die ERP-Systeme SAP HCM (Personalverwaltung) und SAP Finanzen und Logistik im September 2025 per Ende März 2026 geprüft. Gemäss Auskunft des Finanzdepartementes wurde die Kündigung aus technischen und wirtschaftlichen Gründen vorgenommen (Supportende der

²⁸ Siehe Beteiligungsspiegel per 31.12.2025, zu finden unter <https://www.sg.ch/steuern-finanzen/finanzen/beteiligungsmanagement-des-kantons.html>.

²⁹ Im Anhang 2 der Botschaft zu den Geschäften 22.11.10 und 22.11.11 sind Kriterien zur Beurteilung des politischen Steuerungsbedarfs festgehalten.

Virtualisierungssoftware per 31. Oktober 2025, fehlende Hardwarekompatibilität, geänderte Lizenzmodelle). Dies führte dazu, dass das Finanzdepartement gestützt auf Art. 21 Abs. 2 Bst. d der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.51) den Auftrag freihändig vergeben hat, da die Beschaffung so dringlich war, dass selbst mit verkürzten Fristen kein offenes oder selektives Verfahren und kein Einladungsverfahren hätte durchgeführt werden können. Die StwK kann diesen Entscheid nachvollziehen, da die Kündigung in dieser Form nicht vorhersehbar war und bei einer Auftragsvergabe mittels ordentlichem Vergabeverfahren aufgrund der notwendigen Vorbereitung und des Zeitbedarfs für die Migration auch mit verkürzter Eingabefrist kein nahtloser Weiterbetrieb hätte gewährleistet werden können. Die StwK stellt aber auch klar, dass ein Vertrag zwar immer einseitig gekündigt werden kann, das Vorgehen im vorliegenden Fall jedoch unbefriedigend war. Auf diese Weise wird nebst viel Vertrauen auch die gute Zusammenarbeit aufs Spiel gesetzt. Umso dringender ist die Klärung der oben genannten Fragestellungen und die Festlegung der neuen Eigentümerstrategie für Abraxas.

Die StwK begrüsst, dass die Regierung dem Tausch der kantonalen Aktien der Appenzeller Bahnen AG (AB) mit der Stadt St.Gallen gegen Aktien der Schweizerischen Südostbahn AG (SOB) zugestimmt hat. Infolgedessen hält der Kanton St.Gallen keine Aktien der Appenzeller Bahnen AG mehr.

Weiter stellt die StwK fest, dass die Regierung Kenntnis von den Risiken der einzelnen Beteiligungen hat und sich vertieft mit den finanziell und politisch wesentlichen Beteiligungen auseinandersetzt. Zu diesem Zweck findet jährlich ein Regierungsworkshop statt. Das etablierte Ampelsystem, die Risikoübersicht sowie der Beteiligungsspiegel erweisen sich dabei als geeignete Instrumente für eine fundierte Diskussion.

Die StwK stellt zudem fest, dass sich bei den kantonalen Anstalten gegenüber den Vorjahren insgesamt eine verbesserte Risikobeurteilung abzeichnet. Ebenso hat sich der Prozess zur Erstellung des PCG-Berichts sowie dessen Beratung mit der zuständigen Subkommission der StwK etabliert.

Die StwK begrüsst, dass ein Grossteil der Empfehlungen entweder umgesetzt oder in laufende Prozesse integriert wurde. Insbesondere im Bereich Public Corporate Governance wurden Instrumente weiterentwickelt und die Transparenz erhöht. Einzelne Empfehlungen befinden sich noch in Bearbeitung oder sind aufgrund veränderter Rahmenbedingungen neu zu beurteilen. Die StwK nimmt zudem mit Befriedigung zur Kenntnis, dass Empfehlungen sowie weitere Themen und Anliegen aus parlamentarischen Vorstössen und übergeordneten Diskussionen im Regierungsworkshop behandelt und entsprechende Massnahmen beschlossen wurden.

3.3.3 Feststellungen

3.3.3.a Erwartung

Die Staatswirtschaftliche Kommission erwartet, dass die Regierung die wesentlichen Grundsatzentscheide zum «Zielbild IT Organisation SG 2030» wie auch zur Eigentümerstrategie für die Abraxas Informatik AG im Jahr 2026 trifft.

3.4 Umsetzung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen

3.4.1 Ausgangslage

Nach Art. 15 Abs. 1 Bst. a^{bis} GeschKR ist die Prüfung der Umsetzung der Strategie der Aussenbeziehungen und von zwischenstaatlichen Vereinbarungen eine Aufgabe der StwK. Sie bestellte zu diesem Zweck eine ständige Subkommission, die nebst der Prüfung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen auch den Bericht zum Stand der zwischenstaatlichen Vereinbarungen vorberät sowie Nachkontrollen durchführt, sich im Bereich der Aussenbeziehungen von der Regie-

rung informieren lässt und als Ansprechpartnerin für die parlamentarischen Vertretungen in interkantonalen Gremien wirkt.

Die Subkommission hat aufgrund einer Neuausrichtung des Prüfungsauftrags im Prüfungsjahr 2025/2026 auf eine Prüfung verzichtet. Im Frühjahr 2026 hat sie die Neuausrichtung beschlossen.

3.4.2 Würdigung und Bewertung

3.4.2.a Auftrag und Prüfkonzept der Subkommission

Wie bis anhin berät die Subkommission den Bericht zum Stand der zwischenstaatlichen Vereinbarungen vor, führt Nachkontrollen durch, lässt sich im Bereich der Aussenbeziehungen von der Regierung informieren und wirkt als Ansprechpartnerin für die parlamentarischen Vertretungen. Aus der Liste der zwischenstaatlichen Vereinbarungen (32.26.04) wählt die Subkommission jeweils die zu prüfenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen aus. Bei der Prüfung legt sie den Fokus auf die Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit der Aufgabenerfüllung, den Inhalt der Vereinbarung sowie den Stand der Umsetzung im Kanton. Möglich ist dabei auch die Prüfung einer Vereinbarung, die sich noch in Ausarbeitung befindet, damit die Subkommission die Ausgestaltung der Vereinbarung frühzeitig begleiten und bei Bedarf inhaltliche Impulse geben kann.

Die Subkommission führt neu zudem Visitationen in Ämtern und Dienststellen der Verwaltung durch. Dabei sollen je Departement oder Amt Personen unterschiedlicher Stufen befragt werden. Die Visitationen erfolgen in der Regel ereignisunabhängig und stellen keine Prüfung im engeren Sinn dar, sondern dienen dazu, sich proaktiv ein umfassendes Bild über strategisch wichtige Bereiche der Verwaltung zu verschaffen und eine fundierte Auslegeordnung zu erhalten. Die Visitationen und die zu prüfenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen können im Kontext eines übergeordneten Schwerpunktthemas stehen, direkt miteinander zusammenhängen oder Themen unabhängig voneinander verfolgen.

Die StwK erachtet dieses Vorgehen und den Prüfungsablauf als sachgerecht. Damit reagiert sie auf ihren selbst definierten Handlungsbedarf aus dem Bericht 2025³⁰. Die Prüfungstätigkeit soll für Transparenz im weniger sichtbaren Bereich der kantonalen Aussenbeziehungen sorgen und damit die Rechenschaftspflicht der Regierung gegenüber dem Parlament stärken. Gleichzeitig ermöglicht die Prüfung eine frühzeitige Einflussnahme des Parlaments auf die strategische Ausrichtung der Aussenbeziehungen und trägt dazu bei, den Vollzug sowie die Ausarbeitung zwischenstaatlicher Vereinbarungen im Kanton gezielt zu begleiten und zu verbessern.

Ergänzend dazu stärken die Visitationen die parlamentarische Aufsichtsfunktion gegenüber der Regierung und der ihr nachgeordneten Behörden und Dienststellen (Verwaltung). Sie ermöglichen einen direkten Einblick in die praktische Arbeit und die Herausforderungen der kantonalen Verwaltung und helfen dabei zu überprüfen, ob politische Vorgaben in den Ämtern sachgerecht und wirksam umgesetzt werden. Strukturelle oder operative Probleme können frühzeitig erkannt und Handlungsbedarf kann aufgezeigt werden. Die Visitationen fördern zudem den Dialog zwischen Legislative und Verwaltung und schaffen gegenseitiges Verständnis und Vertrauen.

3.4.2.b Liste zwischenstaatliche Vereinbarungen

Gemäss Art. 5b StVG erstattet die Regierung dem Kantonsrat jährlich Bericht über die geltenden und den Stand der geplanten zwischenstaatlichen Vereinbarungen, die Verfassungs- und Gesetzesrang haben oder von allgemeinem Interesse im Bereich der zwischenstaatlichen Beziehungen sind.

³⁰ Siehe 82.25.03 «Berichterstattung 2025 der Staatswirtschaftlichen Kommission (Prüfungstätigkeit 2024/2025)» vom 24. April 2025, Abschnitt 4.1.3.g.

Die StwK stellt fest, dass der Bericht eine ähnliche Struktur wie in den Vorjahren aufweist. Er ist gut gegliedert und bietet eine umfassende Zusammenstellung aller Konkordate und Verwaltungsvereinbarungen im weniger sichtbaren Bereich der kantonalen Aussenbeziehungen. Damit bildet er eine gute Grundlage für die Planung der Prüfungstätigkeit der Subkommission «zwischenstaatliche Vereinbarungen» und unterstützt zugleich die Verwaltung bei der Übersicht und laufenden Überprüfung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen. Die Aussagen im Bericht sind überwiegend schlüssig und nachvollziehbar.

3.5 Planung der Staatstätigkeit

3.5.1 Ausgangslage

Gestützt auf Art. 15 Abs. 1 Bst. b GeschKR prüft die StwK die Planung und Steuerung der Staatstätigkeit sowie das Ergebnis des Regierungscontrollings. Im Rahmen dieser Aufgabe befasste sich die Subkommission «Planung der Staatstätigkeit» im Berichtsjahr mit den bestehenden Planungs- und Steuerungsinstrumenten des Kantons St.Gallen, mit ausgewählten Projekten aus dem Projektportfolio sowie mit der Projektplanung in einzelnen Departementen. Ziel ist es, durch die Prüfung Qualitätsverbesserungen zu erreichen, bestehende Mängel aufzudecken und kontinuierliche Optimierungen sicherzustellen.

Die Prüfung stützte sich auf das von der Regierung genehmigte Konzept «Planungs- und Steuerungsinstrumente (PSI)», auf die Präsentation und die Auskünfte der Leiterin der Dienststelle Politische Planung, Controlling und Führungsunterstützung (PPC-F) der Staatskanzlei, auf die Antworten des Leiters des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) des Bau- und Umweltdepartementes (BUD) zum Projekt «Geodateninfrastruktur (GDI-SG)», auf die Auskünfte des Generalsekretärs des Sicherheits- und Justizdepartementes (SJD) zu laufenden Vorhaben im SJD sowie auf die Auskünfte der Vorsteherin des Bildungsdepartementes (BLD) und des Leiters des Amtes für Sport des BLD zum Abbruch des Projekts «Sportvision Ost». Zusätzlich berücksichtigte die StwK die Ergebnisse der Beratungen innerhalb der Subkommission.

3.5.2 Würdigung und Bewertung

3.5.2.a Planungs- und Steuerungsinstrumente

Der Kanton St.Gallen verfügt über ein rechtlich abgestütztes (u.a. Art. 71 Abs. 1 KV sowie Art. 16a bis 16j und Art. 40 StVG) und systematisch aufgebautes System von Planungs- und Steuerungsinstrumenten. Diese umfassen insbesondere die Schwerpunktplanung, die Departementsstrategien, die Umsetzungsplanung, das Regierungscontrolling, das Departementscontrolling, das Regulierungscontrolling, das Projektportfolio mit kantonalem Projektmanagement sowie Wirkungsevaluationen und das Entwicklungsmonitoring. Dazu gehören auch die Finanzgeschäfte wie Rechnung, Budget, Aufgaben- und Finanzplan sowie das Investitionsprogramm, die jeweils durch den Kantonsrat vorberaten werden.

Diese Instrumente bilden zusammen einen in sich schlüssigen Planungs- und Steuerungskreislauf, der strategische Zielsetzungen mit operativen Massnahmen und deren Kontrolle verknüpft. Die Schwerpunktplanung³¹ definiert die strategischen Entwicklungsschwerpunkte des Kantons über einen Zeithorizont von zehn Jahren. Mit dem Umsetzungscontrolling³² wird der Umsetzungsstand jeder Massnahme der Schwerpunktplanung anhand einer Ampeldarstellung dargestellt. Die Departementsstrategien konkretisieren diese Zielsetzungen auf Ebene der Departemente und dienen der strategischen Planung und Steuerung der Aufgabenerfüllung. Die Umsetzungsplanung übersetzt die strategischen Ziele in Massnahmen, während das Regierungscontrolling³³ über den Stand der Umsetzung der laufenden Projekte (einschl.

³¹ Siehe Schwerpunktplanung 2025–2035.

³² Siehe Umsetzungscontrolling.

³³ Siehe Regierungscontrolling (Projektportfolio und Gesetzesvorhaben).

Hochbauprojekte) und Gesetzesvorhaben informiert. Ergänzt wird dieses System durch das Regulierungscontrolling³⁴ (32.xx.06A und 32.xx.05B) sowie durch Wirkungsevaluierungen und das Entwicklungsmonitoring³⁵.

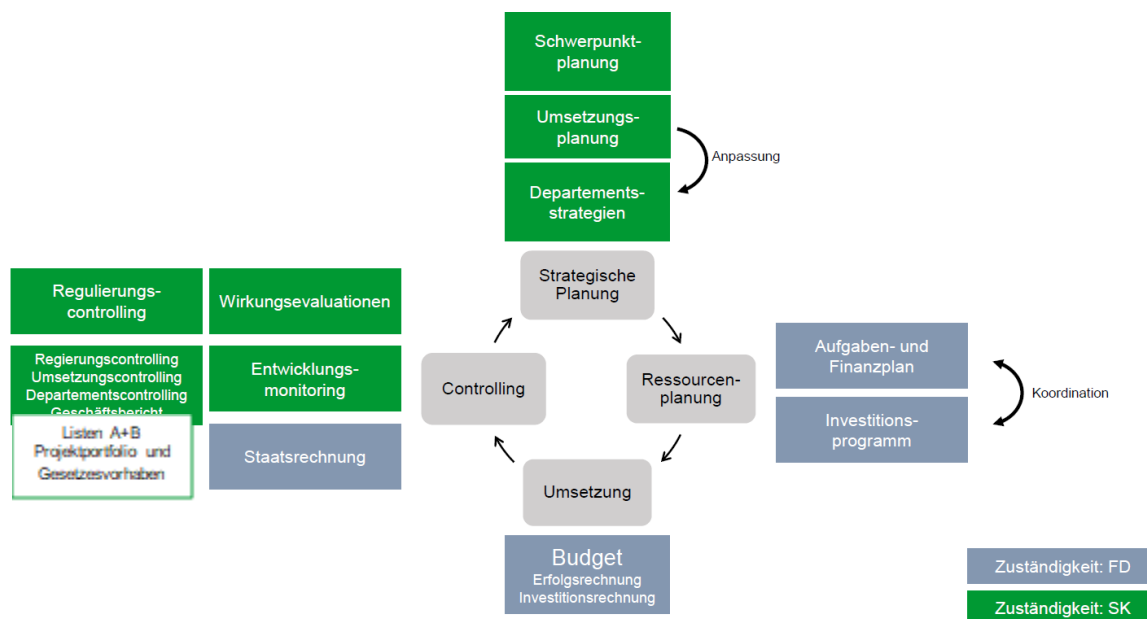


Abb. 1: Der Planungs- und Steuerungskreislauf des Kantons St.Gallen. Quelle: Staatskanzlei (2022).

Weitere Controlling-Instrumente sind die Berichte über den Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse (32.xx.01A), über den Stand der Erfüllung der Aufträge des Kantonsrates aus Vorlagen und Berichten (32.xx.01B) sowie über die geltenden und den Stand der geplanten zwischenstaatlichen Vereinbarungen, die Verfassungs- oder Gesetzesrang haben oder im Bereich der zwischenstaatlichen Beziehungen von allgemeinem Interesse sind (32.xx.04).

Das Entwicklungsmonitoring wurde neu erstellt, basiert auf bestehenden Daten von Bund, Kanton oder Ämtern und löst das alte Stärken-Schwächen-Profil ab. Damit können die Daten und Ergebnisse besser interpretiert werden und erleichtern den Diskurs. Eine grosse Herausforderung bestand dabei darin, geeignete Indikatoren zu identifizieren und die richtigen Daten zu beschaffen. Die StwK begrüsst das neue Instrument, welches die Daten transparent darstellt – auch wenn manche Daten veraltet sind, so ist zumindest nachvollziehbar, woher die Daten stammen.

Die StwK würdigt, dass die Instrumente in den letzten Jahren weiterentwickelt wurden. Insbesondere die stärkere Priorisierung der Ziele, die Einführung des Entwicklungsmonitorings und die Abkehr von der rein schematischen hin zu einer differenzierteren Betrachtung qualitativer und quantitativer Indikatoren tragen dazu bei, politische Steuerungsinformationen besser nutzbar zu machen und diese einfacher für den politischen Diskurs zu verwenden. Positiv hervorgehoben wird zudem, dass die Ergebnisse nicht nur erhoben, sondern in der Regierung und der Verwaltung diskutiert, politisch gewürdigt und aktiv genutzt werden.

Gleichzeitig zeigt die Prüfung, dass politische Planung und Steuerung systemimmanente Grenzen aufweisen. Wirkungszusammenhänge lassen sich nicht in allen Bereichen eindeutig ab-

³⁴ Siehe 32.23.05A «Prüfbericht zum Prüfprogramm 2021 des Regulierungscontrollings» und 32.25.05B «Kantonsratsbeschluss über das Prüfprogramm 2025 des Regulierungscontrollings».

³⁵ Siehe Entwicklungsmonitoring Kanton St.Gallen.

bilden, Kostenfolgen können nur annähernd abgeschätzt werden, und Steuerungsinformationen sind aufgrund ihrer Komplexität teilweise schwierig zu vermitteln. Die StwK erachtet es als sachgerecht, dass die Instrumente nicht als technokratisches Steuerungssystem verstanden werden, sondern als Entscheidungs- und Diskussionsgrundlage für politische Prioritätensetzungen dienen.

Aus Sicht der parlamentarischen Oberaufsicht ist wesentlich, dass die Vielzahl der Instrumente in ihrer Gesamtheit verständlich bleibt und ihre jeweilige Funktion klar ersichtlich ist. Der Nutzen der Instrumente entfaltet sich nur, wenn deren Zusammenwirken transparent dargestellt wird und für Regierung, Parlament und Verwaltung nachvollziehbar ist. Entsprechend erwartet die StwK, dass das Konzept PSI den aktuellen Instrumentarien angepasst wird und die Zusammenhänge der einzelnen Instrumente besser ausgeführt werden.

3.5.2.b Schwerpunktplanung 2025–2035

Die StwK befasste sich im Rahmen der Prüfung der Planungs- und Steuerungsinstrumente vertieft mit der Erarbeitung der neuen Schwerpunktplanung 2025–2035³⁶. Sie stellt fest, dass die neue Schwerpunktplanung auf einem mehrstufigen Erarbeitungsprozess beruht. Ausgangspunkt bildeten insbesondere der Zwischenbericht zum Umsetzungsstand der bisherigen Schwerpunktplanung 2021–2031 sowie ein umfassender Grundlagenbericht mit Trendanalysen und dem neu entwickelten Entwicklungsmonitoring. Die Departemente wurden in die Analyse und Interpretation der Grundlagen einbezogen und konnten Hinweise zu möglichen Handlungsfeldern einbringen. Die Schwerpunktplanung wurde von der Regierung am 26. August 2025 verabschiedet und vom Kantonsrat am 2. Dezember 2025 zur Kenntnis genommen.

Die StwK würdigt, dass die neue Schwerpunktplanung gegenüber früheren Planungsperioden stärker fokussiert und priorisiert ist und anstelle breit gefasster strategischer Aussagen vermehrt konkrete Umsetzungsmassnahmen definiert. Somit wurde auch der Auftrag des Kantonsrates (auf Antrag der StwK) aus der alten Schwerpunktplanung korrekt umgesetzt. Positiv hervorgehoben wird zudem, dass mit dem Entwicklungsmonitoring ein zusätzliches Instrument zur Identifikation von Handlungsfeldern eingeführt wurde und die Umsetzungsplanung sowie das Umsetzungscontrolling weitergeführt werden. Gleichzeitig zeigt die Prüfung, dass die Schwerpunktplanung nicht als starres Planungsinstrument verstanden wird, sondern als strategischer Orientierungsrahmen, der regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst werden kann.

3.5.2.c BUD: Projekt Geodateninfrastruktur GDI-SG

Die Subkommission «Planung der Staatstätigkeit» der StwK befasste sich im Rahmen der Prüfung des Projektportfolios vertieft mit dem Projekt «Geodateninfrastruktur (GDI-SG)» des Bau- und Umweltsdepartementes. Bei der GDI-SG handelt es sich um eine zentrale IT-Infrastruktur zur Erfassung, Verwaltung und Bereitstellung von Geodaten für Verwaltung, Gemeinden und Dritte. Ziel des Projekts ist der Aufbau einer zentralen Infrastruktur zur Verwaltung und Bereitstellung kantonaler und kommunaler Geodaten. Dadurch sollen die bisher dezentral geführten Datenbestände konsolidiert, die Datenqualität erhöht und der Zugang für die Verwaltung, die Gemeinden und Dritte verbessert werden. Die StwK stellt fest, dass dem Projekt aufgrund seiner Querschnittswirkung und seiner technischen Komplexität eine hohe strategische Bedeutung zukommt.

Die Ausschreibung erfolgte in einem ordentlichen öffentlichen Beschaffungsverfahren. Gegen den Zuschlagsentscheid vom 3. Mai 2023 wurde Beschwerde erhoben, was zu einer Verzögerung des Projektstarts führte. Die Vergabe wurde im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gerichtlich bestätigt.

³⁶ Siehe 28.25.01 «Schwerpunktplanung der Regierung 2025–2035».

Die StwK stellt fest, dass sich die Umsetzung des Projekts als anspruchsvoller erwiesen hat als ursprünglich angenommen. Insbesondere die Heterogenität und Qualität der bestehenden Geodatenbestände sowie der damit verbundene Migrationsaufwand führten zu erheblichen zusätzlichen Anforderungen. Zwar wurden diese Risiken erkannt und im Projektcontrolling berücksichtigt, jedoch wurde die tatsächliche Komplexität der Datenmigration erst im operativen Vollzug sichtbar.

Die StwK stellt ausserdem fest, dass nebst der Beschwerde und den Schwierigkeiten der Datenmigration auch personelle Engpässe und der Ausfall von Schlüsselpersonen sowohl aufseiten der Auftraggeber- als auch der Auftragnehmerorganisation den Projektfortschritt beeinflussten. Die Datenmigration wurde als risikobehafteter Projektteil früh erkannt, deren Komplexität hat sich im Verlauf jedoch als grösser erwiesen als ursprünglich angenommen. Hinzu kamen zusätzliche Koordinationsbedarfe und Anpassungen des Leistungsumfangs im Rahmen von Change-Requests. Die StwK erachtet es als sachgerecht, dass diese Risiken transparent ausgewiesen und mit organisatorischen Massnahmen adressiert wurden. Positiv hebt sie hervor, dass das Projekt trotz Verzögerungen innerhalb des bewilligten Kostenrahmens geführt wird und die Qualität der bisherigen Lieferergebnisse als gut beurteilt wird. Die StwK hofft, dass der Zeitplan bis Ende 2026 eingehalten werden kann. Nach wie vor besteht ein erhebliches, kaum abwendbares Risiko, dass zentrale Schlüsselpersonen im Projekt wegfallen.

Aus Sicht der parlamentarischen Oberaufsicht verdeutlicht das Projekt GDI-SG die Grenzen planbarer Steuerung bei technisch komplexen IT-Vorhaben. Die StwK kommt zum Schluss, dass ein effektives Projektcontrolling und ein umfassendes Risikomanagement entscheidende Faktoren sind, um solche Vorhaben steuerbar zu halten. Sie erachtet es als wesentlich, dass Annahmen zur Datenqualität und zur personellen Verfügbarkeit künftig noch systematischer abgesichert und frühzeitig berücksichtigt werden. Weiterhin erwartet sie, dass Verzögerungen transparent ausgewiesen und nachvollziehbar im Projektportfolio begründet werden.

3.5.2.d SJD: Planung diverser Projekte

Die Subkommission «Planung der Staatstätigkeit» befasste sich im Rahmen der Prüfung der Gesetzesvorhaben mit ausgewählten Vorhaben des Sicherheits- und Justizdepartementes. Sie liess sich über den Stand laufender Projekte und Gesetzesvorhaben (u.a. XVI. und XVII. Nachtrag zum Polizeigesetz, Gesetz über die Videoüberwachung im öffentlichen Raum, Nachträge zu den Einführungsgesetzen zur ZPO und zur StPO im Hinblick auf die Einführung der Digitalisierung / Umsetzung «Justitia 4.0», Totalrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und Motion 42.24.09 «Bürokratie abbauen – Kaminfegewesen liberalisieren») sowie über die zeitliche Planung, bestehende Abhängigkeiten und Risiken informieren. Aufgrund der Prüfung durch die Subkommission, der Präsentation des strategischen Korridors des SJD für die Jahre 2025–2030 sowie des grossen Nachholbedarfs bei der Kommunikation zu den einzelnen Gesetzesvorhaben wurde auf Antrag der Subkommission der Vorsteher des SJD zur Stellungnahme in die StwK eingeladen. Zu jenem Zeitpunkt waren personelle Themen oder Kündigungen im SJD nicht Gegenstand der Prüfungstätigkeit. Die StwK wird die Situation rund um die Kündigung der Polizeikommandantin im März 2026 und die Ergebnisse der Führungsanalyse beobachten, sich darüber informieren lassen und zu einem späteren Zeitpunkt den konkreten Prüfungsauftrag definieren.

Die StwK stellt fest, dass das SJD seine Vorhaben systematisch plant und in das kantonale Projektportfolio integriert. Die zeitliche Planung der Projekte orientiert sich grundsätzlich an den verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen sowie an extern vorgegebenen Fristen. Einige Vorhaben konnten die vom Parlament gesetzten Fristen jedoch nicht einhalten (z.B. Postulat 43.19.15 «Innere Sicherheit im Kanton St.Gallen: Herausforderungen und Strategie»). Dieser Zustand wurde am Austausch mit dem Vorsteher des SJD gerügt, da das Parlament in der Sommersession 2025 einer erneuten Fristverlängerung bis zur Sommersession 2025 zu-

gestimmt hatte. Der Bericht wird voraussichtlich im Mai 2026 auf die Sommersession 2026 hin zugeleitet³⁷. Bei der Prüfung und im Austausch stellte sich eindeutig heraus, dass insbesondere die Neubesetzung zentraler Positionen wie des Departementsvorstehers, des Generalsekretärs und der Polizeikommandantin in den Jahren 2024 und 2025 sowie der grosse Projektstau zu diesen Verzögerungen führten. Die StwK nimmt zur Kenntnis, dass sich der Generalsekretär und die Amtsleitenden zusammen mit dem Vorsteher unterdessen über die Ziele des SJD ausgetauscht und die Prioritäten festgelegt haben. Sie stellt zudem fest, dass die neue politische Führung die Ämter vermehrt in die Verantwortung nehmen möchte und diese verpflichtet sind, die politischen Geschäfte voranzutreiben.

Die StwK konnte aufgrund der Ausführungen die hohen Pendenzen und die vorgenommenen Priorisierungen im SJD gut nachvollziehen. Sie erwartet nun klare Entscheidungen durch das SJD. Aufgrund der Sparvorgabe durch das Parlament wird sich der Priorisierungsbedarf zusätzlich akzentuieren. Das SJD muss das Parlament oder auch die breitere Öffentlichkeit entsprechend informiert halten. Zudem erwartet die StwK, dass sie vom SJD zukünftig aktiv über Projektverzögerungen informiert wird.

3.5.2.e BLD: Projektabbruch «Sportvision Ost»

Die Subkommission «Planung der Staatstätigkeit» befasste sich im Rahmen der Prüfung des Projektportfolios vertieft mit dem Abbruch des Projekts «Sportvision Ost» des Bildungsdepartementes. Ziel des Projekts war der Aufbau eines regionalen Sport- und Leistungszentrums im Rahmen einer Public-Private-Partnership (PPP), das Bildung, Leistungs- und Kompetenzzentren vereinen sollte. Die StwK stellt fest, dass dem Projekt aufgrund seines Umfangs und seiner regionalen Bedeutung eine hohe politische und finanzielle Tragweite zukam.

Die StwK stellt überdies fest, dass das Projekt in mehreren Phasen vertieft geprüft wurde und sowohl eine Machbarkeitsstudie als auch eine technische Machbarkeitsstudie vorlagen. Während technische und raumplanerische Aspekte grundsätzlich als lösbar erschienen, zeigte sich jedoch, dass insbesondere das Finanzierungs- und Betriebskonzept ungenügend abgesichert war. Sie würdigt, dass diese Schwächen im Rahmen externer Prüfungen offen benannt und von den beteiligten Stellen zur Kenntnis genommen wurden. Gleichzeitig zeigt der Projektverlauf, dass das Projekt über längere Zeit weiterverfolgt wurde, obwohl wesentliche Grundlagen zur Wirtschaftlichkeit und zur Risikotragung nicht geklärt waren.

Weiter stellt die StwK fest, dass die Rollenverteilung zwischen privater Trägerschaft und öffentlicher Hand nicht hinreichend klar definiert war. Während die Projektverantwortung formell bei der privaten Trägerschaft lag, entstanden auf Seiten von Kanton und Stadt hohe Erwartungen an die Trägerschaft bezüglich Verbindlichkeit, Finanzierung und Betriebssicherheit. Die StwK würdigt, dass Stadt und Kanton ihre finanzielle Beteiligung an klare Bedingungen knüpften. Der Abbruch des Projekts war letztlich die Konsequenz der fehlenden finanziellen Tragfähigkeit und des Verlusts des Vertrauens in die Umsetzbarkeit des Vorhabens. Die bisher aufgelaufenen Ausgaben von rund 0,5 Mio. Franken sind hoch und wurden über den Sportfonds getätigt. Entsprechend erachtet die StwK den Kanton nicht als Verhinderer des Projekts.

Die StwK würdigt, dass der Entscheid über den Projektabbruch koordiniert zwischen Stadt und Kanton getroffen und transparent kommuniziert wurde. Zudem teilt sie die Einschätzung des BLD, dass die Erstellung von Sportinfrastruktur nicht primär eine kantonale, sondern eine kommunale Aufgabe ist. Der Kanton soll sich an den entsprechenden Arbeiten jedoch beteiligen, soweit ein kantonales Interesse an der Erstellung einer Sportinfrastruktur besteht. Sie erwartet

³⁷ Im Aufgaben- und Finanzplan 2027–2029 sind Ausführungen zu den Gesetzesvorhaben und den grossen Projekten des SJD festgehalten. Zudem wurde die StwK anlässlich der Sitzung vom 22. Januar 2026 informiert, dass der Bericht zur inneren Sicherheit bis zur Sommersession 2026 dem Kantonsrat zugeleitet wird. Die gleiche Aussage machte der Vorsteher des SJD auch im Rahmen der Frühjahrsession 2026.

aber auch, dass der Kanton bei der Planung von Sportanlagen eine stärkere Rolle einnimmt und ein kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK) erarbeitet. Dieses soll bereits in einem frühen Stadium mit den benachbarten Kantonen abgestimmt werden, damit, wenn möglich, ein Ostschweizer Sportanlagenkonzept entstehen kann. Zuletzt würdigt die StwK die gute und grosse Arbeit des Vereins NetzwerkSport.

Aus Sicht der parlamentarischen Oberaufsicht verdeutlicht der Abbruch des Projekts «Sportvision Ost», dass bei grossen Infrastrukturvorhaben mit privater Beteiligung nicht nur die technische Machbarkeit und bauliche Realisierbarkeit, sondern v.a. die wirtschaftliche Tragfähigkeit und die Risikoverteilung entscheidend sind. Die StwK hält fest, dass frühe Klärungen zu Rollen, Aufgaben und Kompetenzen, Verantwortlichkeiten, Fristen, Kommunikation, Finanzierung, gegenseitigen Erwartungshaltungen von allen Beteiligten und Involvierten sowie die Risikoverteilung zentral sind. Bei PPP-Projekten soll das zuständige Regierungsmitglied die Regierung in einem frühen Stadium informieren und regelmässig über den Umsetzungsstand berichten. Es sind zudem auch die Möglichkeiten der Vereine und Verbände realistisch zu beurteilen und diese frühzeitig in die Arbeiten einzubeziehen. Sportpolitische Zielsetzungen dürfen nicht dazu führen, dass finanzielle und organisatorische Risiken relativiert oder auf die öffentliche Hand verlagert werden. Künftige Projekte dieser Art haben sich an klaren finanzpolitischen und governancebezogenen Kriterien zu messen. Entsprechend ist das neue Projekt der Admicasa AG, das Ende Januar 2026 in den Medien vorgestellt wurde, nach diesen Vorgaben zu beurteilen.

3.5.3 Feststellungen

3.5.3.a Empfehlungen

Die Staatswirtschaftliche Kommission empfiehlt:

- a) das Konzept «Planungs- und Steuerungsinstrumente» zu aktualisieren und den aktuellen Instrumentarien anzupassen sowie die Zusammenhänge der einzelnen Instrumente besser auszuführen;
- b) bei der Weiterentwicklung der Planungs- und Steuerungsinstrumente weiterhin auf eine klare Priorisierung der strategischen Ziele und auf eine differenzierte Anwendung qualitativer und quantitativer Indikatoren zu achten;
- c) bei komplexen IT-Grossprojekten, wie der Geodateninfrastruktur GDI-SG, Annahmen zur Datenmigration und zu personellen Schlüsselrisiken systematischer abzusichern;
- d) sicherzustellen, dass Verzögerungen bei Projekten und Gesetzesvorhaben frühzeitig kommuniziert, nachvollziehbar begründet und in der politischen Steuerung berücksichtigt werden;
- e) bei Projekten mit privater Beteiligung (Public-Private-Partnership) Finanzierungs-, Betriebs- und Risikomodelle vor politischen Grundsatzentscheiden vollständig und verbindlich auszuarbeiten und offenzulegen. Vorhaben mit erheblicher finanzieller Tragweite dürfen nur weiterverfolgt werden, wenn eine unabhängige Prüfung deren langfristige Tragfähigkeit bestätigt und diese dann transparent kommuniziert wird;
- f) im Rahmen der Erarbeitung des Sportförderungsgesetzes ein Kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK) zu erstellen und dieses vor Erlass mit den Nachbarkantonen abzustimmen.

3.5.3.b Erwartungen

Die Staatswirtschaftliche Kommission erwartet von den Departementen eine aktive Information bei Projektverzögerungen oder bei der Nichteinhaltung von parlamentarischen Fristen.

3.6 IT und digitaler Wandel

3.6.1 Ausgangslage

Die StwK hat in ihrem Bericht 2025 festgehalten, Themen wie IT und Digitalisierung, Umgang mit IT-Krediten, digitalen Wandel in der Verwaltung und ähnliche IT-nahe Themen vermehrt zu prüfen und dazu eine ständige Subkommission zu bilden. Dies wurde auch mit den Präsidien und Geschäftsführungen der Finanz- und der Rechtspflegekommission Anfang 2025 beim gemeinsamen Austausch abgesprochen. Die Aufsichtskommissionen haben der Subkommission «IT und digitaler Wandel» den Auftrag erteilt, den Themenbereich, die Prüfungsbreite und -tiefe (z.B. ob auch einzelne Projekte geprüft werden), die Erwartungen und die Organisation zu klären und darüber zu berichten. Die Prüfungstätigkeit soll sich an einer Strategie oder einem Schwerpunktziel der Regierung orientieren. Um das Thema umfassend zu prüfen, sind eine Mehrjahresperspektive einzunehmen und eine möglichst hohe Kontinuität der Subkommissionsmitglieder anzustreben. Mit dem nächstjährigen Bericht der StwK zur Prüfungstätigkeit 2026/2027 soll auch die Frage geklärt werden, ob es künftig eine gemeinsame Subkommission mehrerer Kommissionen braucht, eine neue ständige Kommission nötig wird oder die Subkommission «IT und digitaler Wandel» den Auftrag weiterhin selbständig erledigen kann.

Die von der StwK beauftragte Subkommission befasste sich im Rahmen ihrer Auslegeordnung im November 2025 mit dem Prüfauftrag zum Themenbereich «IT und digitaler Wandel». Ausgangspunkt bilden frühere Prüfungsergebnisse der StwK zur IT-Sicherheit, zur digitalen Verwaltung sowie zu IT-nahen Organisationen (Abraxas Informatik AG). Ende März 2026 liess sie sich vom Vorsteher des Finanzdepartementes, von der Amtsleiterin des Dienstes für Informatikplanung (DIP) des FD, vom Staatssekretär und von der Leiterin Politische Planung, Controlling und Führungsunterstützung (PPC-F) der Staatskanzlei umfassend über die IT-Organisation und IT-Landschaft, die strategische Steuerung und Governance sowie zum Stand der Umsetzung der Projekte «Zielbild IT Organisation SG 2030»³⁸, KI-Strategie und Programm «Strategische E-Government-Basisservices (STREBAS)» informieren.

3.6.2 Würdigung und Bewertung

3.6.2.a Auftrag und Prüfkonzept der Subkommission

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung digitaler Leistungen, der steigenden Komplexität der IT-Landschaft sowie neuer technologischer Entwicklungen sowie aufgrund von Rückmeldungen aus Schwesterkommissionen anderer Kantone beschloss die Subkommission, die IT-Organisation/IT-Landschaft, die IT-Strategie und IT-Sicherheit, die Umsetzung von IT-Projekten (einschl. Kredite), den Datenschutz und die Datensicherheit sowie den Stand des digitalen Wandels (Transformation) gesamtheitlich und über mehrere Jahre zu prüfen. Anders als bei punktuellen Einzelprüfungen verfolgt die Subkommission damit einen strukturierten, auf mehrere Prüfzyklen angelegten Ansatz, der sowohl die formellen Grundlagen als auch deren praktische Wirkung einbezieht. Dazu hat die Subkommission ein Faktenblatt erstellt, welches die Ausgangslage, Prüfungsschwerpunkte und Fragestellungen, die gesetzlichen Grundlagen und den Ablauf der Prüfungstätigkeit festlegt. Das Faktenblatt wurde von der StwK beraten und gutgeheissen.

Die Prüfung erfolgt im Rahmen der parlamentarischen Obergrenze über die Regierung und ihre kantonalen Anstalten mit IT-Bezug (wie Abraxas Informatik AG, St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG, Switzerland Innovation Park Ost AG oder eGovernment St.Gallen digital.). Dabei geht es um die Einhaltung von Grundsätzen wie Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit, Transparenz, Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit. Ziel der Prüfungstätigkeit ist es, Schwachstellen und Mängel aufzudecken, zur Qualitätsentwicklung beizutragen und kontinuierliche Verbesserungen anzustossen.

³⁸ «Zielbild IT Organisation SG 2030», abrufbar unter <https://www.sg.ch/politik-verwaltung/projekt--zielbild-it-organisation-2030-.html>.

Die Prüfung richtet sich auf die Steuerung und Umsetzung der digitalen Transformation und der IT-Architektur in der kantonalen Verwaltung aus. Im Zentrum der Prüftätigkeit stehen die Organisation der IT-Landschaft, die strategische Steuerung und Governance, die Koordination der verschiedenen Strategien und Initiativen sowie die Frage, ob die bestehenden Strukturen geeignet sind, die IT-Architektur sowie die digitale Transformation im Kanton St.Gallen kohärent zu steuern und ob die bestehenden Strukturen eine wirksame, wirtschaftliche und nachvollziehbare Umsetzung ermöglichen. Ein weiterer Fokus liegt auf dem Nutzen der Digitalisierung für Bürgerinnen und Bürger sowie der Effizienz der Verwaltung. Dabei spielen eine adressatengerechte Kommunikation und eine konsolidierte Umsetzungsplanung in Form einer Roadmap der laufenden und anstehenden Projekte eine zentrale Rolle. Die Subkommission arbeitet mit folgenden Fragestellungen:

- Erfolgt die strategische Steuerung der IT und der digitalen Transformation ausreichend gebündelt oder führen parallele Strukturen und Initiativen zu Fragmentierung?
- Findet eine Abstimmung zwischen den verschiedenen strategischen Grundlagen statt (insbesondere Schwerpunktplanung der Regierung, IT-Strategie, E-Government-Strategie, Programme wie STREBAS sowie das «Zielbild IT Organisation SG 2030»)?
- Wie werden die Transparenz und Steuerbarkeit der Gesamtheit der IT- und der Digitalisierungsprojekte sichergestellt (Projektportfoliomanagement)?
- Wie hoch ist die Wirksamkeit der bestehenden Governance-Strukturen und Entscheidungsgremien?
- Werden rechtsstaatliche Grundsätze eingehalten? Bestehen für die digitale Transformation ausreichende gesetzliche Grundlagen und werden die Anforderungen an das Legalitätsprinzip, das öffentliche Interesse und die Verhältnismässigkeit sowie an den Datenschutz, E-Government und das Öffentlichkeitsprinzip konsequent berücksichtigt?
- Wo ergeben sich die Zielkonflikte zwischen Digitalisierung, Effizienz, Datenschutz und Datensouveränität?
- Welche Rolle nehmen neue Technologien, insbesondere künstliche Intelligenz, sowie deren Einbettung in die bestehenden Steuerungsstrukturen ein?
- Wie ist der Nutzen der digitalen Transformation für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Gemeinden und den Kanton sichergestellt und tragen die eingesetzten Mittel zu einer wirksamen Verbesserung von Effizienz, Qualität und durchgängigen Prozessen bei?

Die StwK hält fest, dass diese Fragestellungen zentrale Risiken und Herausforderungen des digitalen Wandels adressieren. Gleichzeitig zeigen sie, dass die Thematik nicht isoliert entlang einzelner Projekte beurteilt werden kann, sondern eine gesamthafte Betrachtung von Steuerung, Organisation und Umsetzung erfordert.

Die Subkommission verfolgt deshalb einen schrittweisen Prüfungsansatz. In einem ersten Schritt erfolgt eine systematische Auslegeordnung der bestehenden Strukturen, Instrumente und Zuständigkeiten. Darauf aufbauend werden in einem zweiten Schritt ausgewählte Themen anhand konkreter Beispiele vertieft analysiert. Dabei ist vorgesehen, einzelne Projekte über den gesamten Projektzyklus zu prüfen und die beteiligten Gremien und Entscheidungsprozesse systematisch einzubeziehen.

Die StwK erachtet dieses Vorgehen als sachgerecht. Damit erfüllt sie ihren selbst definierten Handlungsbedarf aus dem Bericht 2025³⁹. Dieses Vorgehen ermöglicht, nicht nur formelle Strukturen zu beurteilen, sondern deren tatsächliche Funktionsweise und Wirksamkeit sichtbar zu machen. Ziel ist es, auf dieser Grundlage belastbare Erkenntnisse («lessons learned») zu gewinnen und zu prüfen, ob die Regierung ihre Steuerungs- und Aufsichtsfunktion im Bereich der IT-Organisation und des digitalen Wandels ausreichend wahrnimmt.

³⁹ Siehe 82.25.03 «Berichterstattung 2025 der Staatswirtschaftlichen Kommission (Prüfungstätigkeit 2024/2025)» vom 24. April 2025, Abschnitt 4.1.3.g.

3.6.2.b IT-Landschaft, strategische Steuerung und Governance

Die bisherigen Arbeiten der Subkommission erfolgten im Sinn einer ersten Auslegeordnung auf einer sehr hohen Flugebene. Ziel ist es, darauf aufbauend in den kommenden Prüfungen vertiefte Analysen vorzunehmen und die Wirksamkeit der bestehenden Steuerungsmechanismen systematisch zu beurteilen.

IT-Landschaft

Anhand der Ausgangslage kann die StwK bereits erste Feststellungen machen, die in der weiteren Prüfungstätigkeit im Detail zu verifizieren sind. Sie stellt fest, dass der Kanton St.Gallen über etablierte und mehrstufige Governance-Strukturen zur Steuerung der IT und der digitalen Transformation verfügt. Die strategische Führung erfolgt insbesondere über den IT-Strategieausschuss (ISA)⁴⁰, unterstützt durch den Informatik-Planungsausschuss (IPA) sowie die Fachgremien IT-Architekturfachgremium (ITAF) und IT-Sicherheitsfachgremium (ITSF). Diese Gremien übernehmen jeweils fachliche Vorarbeiten, prüfen Vorhaben in ihren Themenbereichen und berichten regelmässig an den ISA. Die operative Koordination liegt beim Dienst für Informatikplanung (DIP)⁴¹. Die Zuständigkeiten, Aufgaben und Steuerungsprozesse der beteiligten Gremien sind in entsprechenden Organisations- und Governance-Dokumenten klar geregelt und dokumentiert. Dadurch werden eine abgestimmte strategische Steuerung der IT-Landschaft sowie eine Priorisierung von Vorhaben entlang der übergeordneten strategischen Ziele der Staatsverwaltung sichergestellt.

Weiter stellt die StwK fest, dass mit Instrumenten wie der IT-Strategie, den Architekturprinzipien, den Quality-Gate-Prozessen, IT-Controlling sowie dem kantonalen IT-Projektportfolio wesentliche Grundlagen für eine strukturierte Steuerung bestehen. Dadurch erhalten die strategischen Gremien eine konsolidierte Übersicht über den Umsetzungsstand der relevanten Vorhaben.

Gleichzeitig zeigt die Auslegeordnung, dass die IT-Landschaft durch eine historisch gewachsene Komplexität geprägt ist und die Steuerung zunehmend anspruchsvoller wird. Insbesondere bestehen Herausforderungen bei der übergreifenden Koordination von Vorhaben, bei der Transparenz über laufende Initiativen, bei der stärkeren gesamtheitlichen Koordination im Bereich Integration sowie bei der Abstimmung unterschiedlicher Governance-Strukturen, namentlich im Zusammenspiel mit E-Government und interkantonalen Kooperationen. Die steigenden Anforderungen an durchgängige digitale Leistungen, organisationsübergreifende Prozesse sowie an Interoperabilität und das «Once-Only-Prinzip»⁴² machen deutlich, dass punktuelle projektbezogene Integrationslösungen langfristig nicht ausreichen. Vor diesem Hintergrund wurde eine Integrationsstrategie initiiert, die als Grundlage für eine systematische Weiterentwicklung der IT-Architektur dienen soll. Ziel ist es, Integrationsentscheide künftig stärker gesamtheitlich zu steuern und Risiken wie inkonsistente Schnittstellen, Mehrfachlösungen oder langfristige technische Abhängigkeiten zu reduzieren.

⁴⁰ Der IT-Strategieausschuss (ISA) nimmt die Gesamtsteuerung der kantonalen IT wahr und legt die strategische Stossrichtung für den mittel- und langfristigen Einsatz der finanziellen und personellen IT-Ressourcen fest. Der ISA ist insbesondere verantwortlich für die Weiterentwicklung und Umsetzung der kantonalen IT-Strategie, für die strategische Priorisierung bedeutender IT-Vorhaben sowie für die übergeordnete Steuerung des IT-Portfolios.

⁴¹ Der DIP fungiert als zentrale Koordinations- und Steuerungsstelle für die kantonale IT-Governance und unterstützt die strategischen Gremien in der Vorbereitung, Koordination und Umsetzung ihrer Beschlüsse. Er stellt sicher, dass strategische Vorgaben operationalisiert werden, koordiniert die entsprechenden Steuerungsprozesse und sorgt für Transparenz über laufende IT-Vorhaben.

⁴² Das Once-Only-Prinzip besagt, dass nur eine Lösung erstellt werden soll. Deshalb wird geprüft, ob im Kanton St.Gallen bereits ein Modell besteht, das man nutzen könnte.

Im E-Government-Bereich hat sich die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden etabliert. Zudem bestehen dazu gesetzliche Grundlagen⁴³. Die Zielsetzung der verstärkten Zusammenarbeit bei Planung, Umsetzung und Finanzierung gemeinsamer Digitalisierungsprojekte wurde erfüllt und Kanton und Gemeinden arbeiten paritätisch zusammen. Geschäftsstelle ist eGovernment St.Gallen digital. Auf operativer Ebene agiert der E-Government-Planungsausschuss (EPA) als Fachgremium. Gleichzeitig zeigen sich in der Struktur auch Herausforderungen, insbesondere in den erwähnten unterschiedlichen Governance- und Projektstrukturen zwischen dem Kanton und eGovernment St.Gallen digital, sowie teilweise auch zwischen grösseren Städten und kleineren Gemeinden.

Innerhalb der kantonalen Verwaltung wird grundsätzlich zwischen IT-Vorhaben, Digitalisierungsprojekten sowie spezifischen KI-Initiativen unterschieden. Diese Ebenen verfolgen unterschiedliche Zielsetzungen, stehen jedoch in engem Zusammenhang. Für die strukturierte Einordnung von Vorhaben besteht eine Projektkategorisierung zwischen kantonalen Projekten und E-Government-Vorhaben, die eine klare Zuordnung innerhalb der bestehenden Governance-Strukturen ermöglicht. Bezüglich der Gesamtübersicht über Digitalisierungsprojekte wurde ein kantonales IT-Projektportfoliomanagement aufgebaut, das eine erste konsolidierte Übersicht über laufende und geplante Vorhaben ermöglicht. Zur weiteren Professionalisierung des Portfoliomanagements und zur Stärkung der strategischen Gesamtplanung wird derzeit eine Rolle für das IT-Portfoliomanagement aufgebaut.

Die StwK hält fest, dass Themen wie Integrationsarchitektur, Standardisierung, Abbau technischer Schulden⁴⁴ sowie der Umgang mit begrenzten personellen Ressourcen sowie die Ausschöpfung des Potenzials der Digitalisierung weiter an Bedeutung gewinnen werden. Gleichzeitig erfordert die zunehmende Zahl an IT-, Digitalisierungs- und Innovationsvorhaben eine verstärkte Priorisierung und Koordination. Insgesamt bestehen somit wesentliche Grundlagen und Strukturen für Architektursteuerung und Koordination der Digitalisierung, die derzeit gezielt weiterentwickelt werden, um die zunehmenden Anforderungen an Interoperabilität, organisationsübergreifende Prozesse und eine koordinierte Digitalisierung noch stärker zu unterstützen. Entsprechend ist es wichtig, dass sich die Subkommission bei ihrer Prüfungstätigkeit bewusst auf Themenbereiche fokussiert und Schwerpunkte definiert.

Viele der genannten Herausforderungen werden im Rahmen des Vorhabens «Zielbild IT Organisation SG 2030» adressiert, das gemeinsam mit den Gemeinden erarbeitet wird. Ziel ist es, Rollen, Verantwortlichkeiten und Steuerungsmechanismen besser aufeinander abzustimmen und die IT-Organisation so weiterzuentwickeln, dass die steigende Komplexität effizient bewältigt werden kann.

3.6.2.c Ausblick Prüfungstätigkeit 2026/2027

Die StwK hält fest, dass die bisherigen Arbeiten eine erste Auslegeordnung darstellen und die vertiefte Prüfung noch aussteht.

In einem nächsten Schritt wird die Subkommission die identifizierten Fragestellungen anhand konkreter Beispiele weiter untersuchen. Im Zentrum stehen dabei insbesondere die Analyse eines ausgewählten IT-Projekts (IT Steuern SG+) über den gesamten Projektzyklus, Fragen des Datenschutzes und der Datensouveränität im Kontext der Digitalisierung, die Rolle der Koordinationsstelle für KI und digitale Transformation sowie die Weiterentwicklung und Umsetzung des «Zielbilds IT Organisation SG 2030».

⁴³ Gesetz über E-Government (sGS 142.3; E-GovG).

⁴⁴ Technische Schulden entstehen, wenn kurzfristige IT-Entscheidungen auf Kosten von Qualität getroffen werden, mit der Folge, dass sich über die Zeit Risiken, Kosten und Abhängigkeiten aufbauen, die die Handlungsfähigkeit zunehmend einschränken.

Ziel der weiteren Prüfung ist es, die Wirksamkeit der bestehenden Steuerungsstrukturen zu beurteilen, konkrete Erkenntnisse aus der Praxis abzuleiten und zu prüfen, ob die Regierung ihre Aufsichtsfunktion im Bereich des digitalen Wandels ausreichend wahrnimmt.

3.6.3 Feststellungen

Die StwK hat die Prüfungstätigkeit noch nicht abgeschlossen. Entsprechend werden noch keine Aufträge, Empfehlungen und Erwartungen erteilt.

3.7 Geschäftsbericht der Regierung und Ergebnis des Regierungscontrollings

3.7.1 Ausgangslage

Nach Art. 5a des Staatsverwaltungsgesetzes unterbreitet die Regierung dem Kantonsrat jährlich einen Geschäftsbericht (32.26.01)⁴⁵ und informiert über den Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse (nachfolgend Liste A; 32.26.01A) sowie den Stand der Erfüllung der Aufträge des Kantonsrates aus Vorlagen und Berichten (nachfolgend Liste B; 32.26.01B).

Der Geschäftsbericht enthält Ausführungen zu bedeutenden politischen Themen, zur Staats-tätigkeit sowie zu deren Planung und Steuerung und bildet die Grundlage für die Prüfung der Ergebnisse des Regierungscontrollings. Dieses umfasst nach Art. 16f StVG die Überprüfung der Erreichung der in der Schwerpunktplanung festgelegten Ziele (Umsetzungscontrolling), die Umsetzung von Projekten im Auftrag der Regierung (Projektportfolio) sowie die Umsetzung von Gesetzesvorhaben.

Die Prüfung der Ergebnisse des Regierungscontrollings ist nach Art. 15 Abs. 1 Bst. b GeschKR Aufgabe der StwK. Zu diesem Zweck setzt sie eine ständige Subkommission ein, die nebst der Prüfung des Geschäftsberichts auch ausgewählte Projekte und Gesetzesvorhaben sowie den Stand der Umsetzung der Strategien der Schwerpunktplanung überprüft und Nachkontrollen zu ausgesprochenen Empfehlungen durchführt.

Die Subkommission «Planung der Staatstätigkeit» prüfte die Berichte zu den Listen A und B im März 2026 und berichtete der StwK im April 2026 über ihre Erkenntnisse. Sie konzentriert sich dabei primär auf die formelle Prüfung und schreibt parlamentarische Vorstösse bzw. Aufträge erst ab, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen (Art. 118 Abs. 2 und 3 sowie Art. 95 Abs. 2 GeschKR) erfüllt sind. Bei Anträgen auf Fristverlängerung oder Abschreibung nimmt sie ergänzend eine materielle Prüfung vor. Dabei holt sie zusätzliche Auskünfte bei den zuständigen Departementen ein und entscheidet dann über den Antrag der Regierung auf Abschreibung oder Fristverlängerung. Anschliessend unterbreitet sie die Anträge zu den Listen A und B (ausserhalb des vorliegenden Berichts) dem Kantonsrat.⁴⁶

Anfang April 2026 prüfte die Subkommission den Geschäftsbericht der Regierung über das Jahr 2025 und berichtete der StwK im April 2026 über ihre Erkenntnisse. Die Prüfung umfasste die allgemeine Beurteilung sowie die Analyse der Berichte der Departemente und der Staatskanzlei, der Aussenbeziehungen sowie des Regierungscontrollings. In einer Einführung zu Beginn der Beratung des Geschäftsberichts in der StwK erläuterte der Staatssekretär (als Ersatz für den Regierungspräsidenten) die formellen Neuerungen, würdigte das vergangene Jahr im Namen der Regierung und machte eine politische Gesamtbewertung.

⁴⁵ Geschäftsbericht der Regierung über das Jahr 2025.

⁴⁶ Siehe dazu Anträge der Staatswirtschaftlichen Kommission vom 30. April 2026 zu 32.26.01A und 32.26.01B.

3.7.2 Würdigung und Bewertung

3.7.2.a Geschäftsbericht der Regierung

Die StwK stellt fest, dass der Geschäftsbericht der Regierung über das Jahr 2025 auf der Plattform www.berichte.sg.ch insgesamt übersichtlich aufgebaut, sprachlich gut zugänglich und in seiner thematischen Aufbereitung mehrheitlich nachvollziehbar ist. Positiv zu würdigen ist, dass die Berichte ihre Schwerpunkte in der Regel mit den Schwerpunktzielen der Regierung sowie teilweise mit dem Controlling verknüpfen. Damit wird eine grundsätzliche strategische Einordnung ermöglicht. Die StwK nimmt zur Kenntnis, dass ihre Erwartungen und Hinweise aufgenommen und umgesetzt wurden.

Jedes Mitglied der Subkommission prüfte zwei Departemente im Detail und informierte ausführlich darüber. Die Berichte der Departemente und die damit verbundenen Themen wurden entsprechend intensiv vorberaten. Die StwK hält fest, dass der Adressat primär der Kantonsrat ist (Art. 5a StVG). Gleichzeitig zeigt die Prüfung, dass sich die Berichterstattung in mehreren Departementen stark auf ausgewählte Schwerpunktthemen konzentriert. Dies erhöht zwar die Lesbarkeit, führt aber dazu, dass wesentliche Aufgabenbereiche, laufende Geschäfte, Zielkonflikte und Umsetzungsprobleme teilweise nur am Rand oder gar nicht sichtbar werden. Dadurch wirkt die Darstellung oft eher positiv und beschönigend. Aus Sicht der StwK stellt sich damit die Frage, ob die Geschäftsberichte ihrer Funktion als Instrument der parlamentarischen Oberaufsicht in allen Teilen genügen. Sie erachtet es deshalb als angezeigt, die Berichte noch stärker auf ihren Nutzen für die parlamentarische Oberaufsicht auszurichten. Dazu gehören eine klarere Offenlegung der Prioritätensetzung, eine differenziertere Darstellung des Umsetzungsstands wichtiger Vorhaben, eine sichtbarere Benennung bestehender Herausforderungen sowie eine präzisere Einordnung der finanziellen und strukturellen Auswirkungen wesentlicher Entwicklungen.

Die StwK nimmt zur Kenntnis, dass die Regierung die Staatskanzlei eingeladen hat, den nächsten Geschäftsbericht dergestalt neu zu konzipieren, dass der personelle Ressourcenaufwand deutlich reduziert werden kann. Das Staatsverwaltungsgesetz schreibt vor, dass der Geschäftsbericht «bedeutende politische Themen» enthalten muss. Entsprechend braucht es Muss-Themen, diese sollten von den Departementen aufgegriffen werden, und bei den Spezialthemen können die Departemente eigene Schwerpunkte setzen und sich präsentieren. Die StwK wird sich über die Neukonzeption rechtzeitig durch die Staatskanzlei informieren lassen. In diesem Zusammenhang begrüsst sie den Beschluss der Regierung, dass die Departemente und die Staatskanzlei eingeladen wurden, die von ihnen erarbeiteten weiteren Berichte auf gesetzliche Notwendigkeit und Angemessenheit hin zu überprüfen und soweit sinnvoll den personellen Ressourcenaufwand für die Erstellung dieser Berichte zu reduzieren oder auf die Erstellung zu verzichten. Auch zur Umsetzung dieses Beschlusses wird sie sich informieren lassen.

Analyse der Abschnitte der Departemente und der Staatskanzlei

Die Berichte der Staatskanzlei (SK), des Volkswirtschaftsdepartementes (VD), des Bildungsdepartementes (BLD), des Finanzdepartementes (FD) sowie des Bau- und Umweltdepartementes (BUD) werden insgesamt positiv beurteilt. Die Staatskanzlei berichtet über die Pflege der Aussenbeziehungen, die Zusammenarbeit mit den Ostschweizer Kantonen sowie die Interessenvertretung auf Bundesebene und zeigt damit die Bedeutung der Netzwerkpfege für die Positionierung des Kantons als Wirtschafts-, Bildungs- und Lebensraum auf. Ein weiteres Thema ist die Krisenkommunikation und Kommunikation zur Europapolitik. Letzteres ist wohl deshalb so prominent, da die Staatskanzlei die Federführung innehatte. Dieses Thema würde aber eher zu den Aussenbeziehungen gehören.

Das VD greift mit Themen wie Biodiversität, Start-up-Förderung, Wald im Klimawandel, PFAS sowie der Entwicklung des Arbeitsmarkts politisch relevante Fragestellungen auf und vermittelt insgesamt einen guten Überblick über aktuelle Herausforderungen. Fragen ergeben sich in Zu-

sammenhang mit der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt (die Zahl der Stellensuchenden steigt um 11,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr). Die StwK hätte einen Kommentar dazu erwartet, wie das VD mit dieser Entwicklung umgeht, wie Industrie und einheimische Arbeitsplätze gestärkt werden sollen und ob dazu das Gespräch mit der Industrie und den Verbänden gesucht wird.

Beim BLD werden wichtige Reform- und Entwicklungsvorhaben wie die Totalrevision des Volksschulgesetzes, die IT-Bildungsoffensive, die Sonderpädagogik und die Bildungsinfrastruktur aufgegriffen. Insgesamt zeigt sich das Jahr 2025 als Reform- und Investitionsjahr. Die Weichen für die kommenden Jahre werden gestellt. Die zentrale Herausforderung besteht darin, die Schulqualität und -finanzierung sicherzustellen.

Das FD stellt mit der kantonalen HR-Strategie, der Neugestaltung der Finanzorganisation, dem Entlastungspaket 2026 sowie strategischen IT-Projekten zentrale Reformvorhaben ins Zentrum, wobei insbesondere die Breite und die finanzpolitische Relevanz der bearbeiteten Themen hervorzuheben sind. Insgesamt zeigt der Bericht ein Finanzdepartement, das 2025 an mehreren wichtigen Reformvorhaben gleichzeitig arbeitet. Der Bericht wirkt dabei insgesamt sehr glatt. Schwierigkeiten, Zielkonflikte und politische Abwägungen werden kaum sichtbar. Eine offenere Darstellung der Herausforderungen würde die Glaubwürdigkeit und die politische Aussagekraft des Berichts stärken.

Das BUD behandelt mit den erneuerbaren Energien, der Mountainbike-Strategie, dem HSG-Campus Platztor, dem Landschaftskonzept sowie Umweltchemikalien und PFAS wichtige Themen der Energie-, Infrastruktur- und Raumentwicklung. Der Bericht zeigt gegenüber dem Vorjahr eine Verbesserung und wirkt insgesamt gehaltvoll, politisch relevant und ausgewogen. Kritisch bleibt, dass die Grafiken weiterhin sehr lose und ohne erkennbaren Zusammenhang sowie unkommentiert im Bericht stehen.

Die Berichte des Sicherheits- und Justizdepartementes (SJD) sowie des Gesundheitsdepartementes (GD) werden als befriedigend beurteilt. Dieses Jahr wurden die Themen im SJD bewusster gewählt und der Bericht ist inhaltlich gehaltvoller. Der Bericht des SJD weist somit eine erkennbare strategische Linie mit Fokus auf Sicherheit und Krisenfestigkeit auf, bleibt in der Darstellung aber teilweise oberflächlich. Zentrale Themen wie Migration, Kriminalität, operative Engpässe und der Stand wichtiger Vorhaben werden nur knapp behandelt. Angaben zum Umsetzungsstand, zu pendenten Projekten und zu konkreten Ergebnissen fehlen teilweise, was die Aussagekraft des Berichts einschränkt. Für eine höhere Aussagekraft wären eine breitere Abdeckung der Aufgabenbereiche sowie eine transparentere Darstellung offener Projekte, konkreter Ergebnisse und bestehender Herausforderungen wünschenswert.

Der Bericht des GD ist zwar übersichtlich aufgebaut und mit den Schwerpunktzielen sowie dem Controlling gut verknüpft, bleibt inhaltlich jedoch sehr selektiv. Wichtige Aufgabenbereiche, Ämter und offene Geschäfte werden nur am Rand oder gar nicht sichtbar. Themen wie die überkantonale Spitalplanung, die Entwicklung des Standorts Altstätten, die Revision des Gesundheitsgesetzes, der Hitzeaktionsplan und die Tierseuchen werden zwar erwähnt, doch bleibt der Erkenntnisgewinn für die parlamentarische Oberaufsicht insgesamt begrenzt. Beim Spital Altstätten hätte die StwK Ausführungen auf Fragen zur Personalsituation, zur Nutzung regionaler Infrastrukturen und zu den Auswirkungen auf das Versorgungsumfeld erwartet. Gerade im Gesundheitsbereich mit seinen zahlreichen und gewichtigen Themen wäre eine breitere und vertiefere Darstellung der Aufgaben, offenen Geschäfte und Handlungsfelder wünschenswert.

Im Bereich der Aussenbeziehungen lagen die Schwerpunkte bei der sogenannten «kleinen Aussenpolitik des Kantons», bei der verstärkten Zusammenarbeit in der Ostschweiz sowie bei der Interessenvertretung auf Bundesebene. Zudem wurde die Zusammenarbeit mit den Ost-

schweizer Kantonen, namentlich im Rahmen der Ostschweizer Regierungskonferenz, weiter ausgebaut. Auf Bundesebene brachte sich der Kanton über die Konferenz der Kantonsregierungen und über die Kontakte zu den St.Galler Mitgliedern der Bundesversammlung aktiv in die Interessenvertretung ein. Hinzu kamen grenzüberschreitende Aktivitäten im Bodenseeraum sowie im Rahmen der Arge Alp. Insgesamt zeigt der Bericht, dass die Regierung einen Schwerpunkt auf Netzwerkpflege, Standortförderung und interkantonale sowie internationale Zusammenarbeit legt.

3.7.2.b Stand der Erfüllung parlamentarischer Aufträge («Listen A und B»)

Allgemeine Bewertung

Die Prüfung der Bearbeitung und somit der Umsetzung der parlamentarischen Vorstösse und Aufträge ist eine Aufgabe der StwK. Die Berichte zu den Listen A und B halten nicht nur der Regierung, sondern auch dem Parlament in gewisser Weise den Spiegel über ihre Tätigkeit vor. Sie stellt fest, dass die Beschränkung der Bearbeitungsfrist auf drei Jahre nicht immer eingehalten werden konnte und die Empfehlungen aus dem Bericht 2025 der StwK nicht umgesetzt wurden. In diesem Zusammenhang prüfte die StwK auch die Erfüllung weiterer Fristen gemäss GeschKR durch die Regierung. Dabei stellt sie fest, dass auch die Fristen zur Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen (Motionen, Postulate, Interpellationen) nicht durchgängig eingehalten werden, z.B. 51.22.42: hier ist eine Antwort der Regierung noch ausstehend. Art. 114 und Art. 120 GeschKR besagen, dass die Regierung zu den eingereichten Vorstössen in der Regel auf die nächste Session hin Stellung nimmt. Per 30. April 2026 sind 48 Vorstösse noch unbeantwortet. Die StwK erwartet, dass die Regierung die gemäss GeschKR definierten Fristen einhält und die Vorgaben des Kantonsrates entsprechend erfüllt.

Zudem stellt die StwK fest, dass wieder vermehrt Vorstösse und Anträge zusammengefasst und in grossen Vorlagen oder Totalrevisionen zugeleitet werden sollen (z.B. 42.23.21 oder 42.24.12). Das führt in vielen Fällen zu grossen Verzögerungen. Wenn die Themen keinen oder nur einen sehr geringen materiellen Zusammenhang haben, sollen eigene Gesetzesnachträge ausgearbeitet und dem Kantonsrat fristgerecht zugeleitet werden. Wenn sich jedoch eine Zusammenlegung der Inhalte anbietet, sollte die Dreijahresfrist nicht neu beginnen, sondern die Berechnung sollte sich am ersten der gutgeheissenen Vorstösse orientieren und bei Bedarf sollten Fristverlängerungen beantragt werden. Die entsprechende Empfehlung der StwK wurde nach wie vor nicht umgesetzt.

Es wird noch einmal klar festgehalten, dass Beschlüsse des Kantonsrates durch die Regierung umzusetzen sind, da sie verbindlichen Charakter haben, auch wenn es sich um eine Ordnungsfrist handelt. Nach einem Beschluss des Kantonsrates gibt es keinen Ermessensspielraum seitens des zuständigen Departementes, auf wann die Zuleitung erfolgen kann. Werden Fristen durch den Kantonsrat verkürzt, so sind diese beschlossenen Fristen einzuhalten und die departementsinternen Priorisierungen entsprechend anzupassen. Nachvollziehbare Gründe für eine Nichteinhaltung der Frist können für die StwK beispielsweise Änderungen in den Bundesvorgaben, interkantonale Abklärungen oder ausserordentliche Situationen (exogene Faktoren) sein. Die StwK betont in diesem Zusammenhang nochmals, dass es der Kantonsrat ist, der über Vorstösse und Aufträge beschliesst und dementsprechend auch der Kantonsrat als Ganzes mit einer Botschaft, einem Bericht oder einer Information zu bedienen ist. Die blosser Information einer ständigen Kommission ist zumindest atypisch, eine Aussprache lediglich mit den Motionärinnen und Motionären, um einen Vorstoss oder Auftrag abschreiben zu können, gar systemwidrig.⁴⁷ In der Begründung zur Motion 42.21.11 schreibt das BUD, dass in Absprache mit den Motionären eine Absichtserklärung sowie eine verbindliche Richtlinie erarbeitet und dementsprechend der Motionsauftrag umgesetzt worden sei. Nach Rücksprache mit den Motionären sind diese mit der Abschreibung aber nicht einverstanden, auch wurde die Absichtserklärung

⁴⁷ Siehe dazu 81.23.01 «Tätigkeit des Parlamentes 2018 bis 2022», Abschnitt 1.4.5.

nicht unterzeichnet und zudem der Kantonsrat über die Richtlinie nicht informiert. Entsprechend erwartet die StwK, dass das BUD dem Kantonsrat die Lösungsfindung präsentiert, zumal es der Kantonsrat war, der die Motion einst gutgeheissen hatte (siehe Antrag).

Analyse der Liste A

Die StwK stellt fest, dass die Entwicklung der Zahl der hängigen gutgeheissenen Motionen und Postulate rückläufig ist. Leider hat die Zahl der seit über drei Jahren hängigen Vorstösse zugenommen, momentan sind mehr als ein Drittel der 37 gutgeheissenen Motionen und Postulate seit mehr als drei Jahren hängig.

Die StwK nimmt zur Kenntnis, dass im Jahr 2025 elf parlamentarische Vorstösse vom Kantonsrat neu gutgeheissen wurden. Gemäss Antrag der Regierung sollen acht gutgeheissene parlamentarische Vorstösse abgeschrieben werden, und für deren acht wird eine Fristverlängerung beantragt. Die StwK unterstützt mehrheitlich die Anträge der Regierung auf Abschreibung oder Fristverlängerung und stellt vereinzelt Anträge auf Ablehnung der Fristverlängerung oder zusätzliche Abschreibungen⁴⁸.

Analyse der Liste B

Die StwK stellt fest, dass die Gesamtzahl der hängigen Aufträge weiterhin hoch ist und die Stabilisierung der Vorjahre sich nicht fortgesetzt hat. Mit 74 hängigen Aufträgen wurde im Jahr 2025 sogar ein Höchststand der letzten fünf Jahre verzeichnet. Auch die fristgerechte Erledigung der Aufträge hat abgenommen. Insgesamt hat die Anzahl der seit mehr als drei Jahren hängigen Aufträge zugenommen; mehr als ein Drittel aller Aufträge ist seit mehr als drei Jahren hängig. In diesem Zusammenhang stellt die StwK fest, dass eine längere Bearbeitungsfrist häufig auf den Wortlaut des Auftrags zurückzuführen ist. Bei anderen Aufträgen wiederum wird eine «zeitnahe» Erfüllung gefordert. Künftig soll deshalb entweder eine allgemeine Frist oder ein konkreter Zeitpunkt im Auftrag definiert werden.

Die StwK weist zudem darauf hin, dass die Beschlüsse des Kantonsrates vom letzten Jahr betreffend Ablehnung der Abschreibung des Auftrags aus 40.21.02 und somit der neuen Frist nicht umgesetzt worden sind. Die Regierung beantragt erneut eine Abschreibung in ihrem Bericht, obwohl weder ein Geschäft zugeleitet wurde noch sich die Situation verändert hat. Es wird noch einmal klar festgehalten, dass Beschlüsse des Kantonsrates umzusetzen sind. Nach einem Beschluss des Kantonsrates gibt es somit keinen Ermessensspielraum seitens des zuständigen Departementes, ohne Zuleitung eines Geschäfts wieder eine Abschreibung zu beantragen. Entsprechend ist das Finanzdepartement zu rügen und erneut und explizit darauf hinzuweisen, den Auftrag bis Mai 2027 umzusetzen (siehe Antrag).

Gemäss Antrag der Regierung sollen 21 Aufträge abgeschrieben werden, für 16 Aufträge wird eine Fristverlängerung beantragt. Die StwK unterstützt mehrheitlich die Anträge der Regierung auf Abschreibung oder Fristverlängerung und stellt Anträge auf Ablehnung der Fristverlängerung oder zusätzliche Abschreibung⁴⁹.

Handlungsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Fristen

Aufgrund der Tatsache, dass vermehrt Fristen durch die Regierung nicht eingehalten werden, hat die StwK die Parlamentsdienste beauftragt, ihre rechtlichen und parlamentarischen Handlungsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Fristen zur Umsetzung gutgeheissener Motionen und Postulate zu eruieren. Sie stellt fest, dass im Kanton St.Gallen mit der dreijährigen Frist eine klare gesetzliche Vorgabe besteht und die Nachverfolgung primär über die jährliche Berichterstattung (Liste A+B) sowie im Rahmen der Oberaufsicht erfolgt.

⁴⁸ Siehe 32.26.01A Anträge der Staatswirtschaftlichen Kommission vom 30. April 2026.

⁴⁹ Siehe 32.26.01B Anträge der Staatswirtschaftlichen Kommission vom 30. April 2026.

Gleichzeitig zeigt die Prüfung, dass bei Nichteinhaltung dieser Fristen keine unmittelbaren rechtlichen Konsequenzen vorgesehen sind. Die bestehenden Instrumente beschränken sich im Wesentlichen auf Berichterstattung, Anträge auf Fristverlängerung oder Abschreibung sowie auf politische Einflussnahme im Rahmen der Oberaufsicht. Die StwK hält fest, dass damit zwar Transparenz geschaffen wird, die Verbindlichkeit der Fristen jedoch begrenzt bleibt.

Der Vergleich mit anderen Kantonen und dem Bund zeigt, dass teilweise weitergehende Mechanismen bestehen, insbesondere eine engermaschige Berichterstattung, die Begrenzung von Fristverlängerungen oder die Überweisung von Geschäften an parlamentarische Kommissionen zur Weiterbearbeitung. Diese Instrumente zielen darauf ab, die Umsetzung parlamentarischer Aufträge verbindlicher auszugestalten und die politische Steuerungswirkung zu erhöhen.

Die StwK kommt zum Schluss, dass das bestehende System im Kanton St.Gallen zwar funktional ist, jedoch Schwächen hinsichtlich Verbindlichkeit und Durchsetzungskraft aufweist. Gleichzeitig zeigt der kantonale Vergleich, dass zusätzliche Instrumente zur Erhöhung von Transparenz und Verbindlichkeit grundsätzlich denkbar wären (z.B. parlamentarische Initiative). Sie verzichtet vorerst darauf, konkrete Aufträge oder Empfehlungen zu machen, die darauf abzielen, die bestehenden Instrumente weiterzuentwickeln oder neue einzuführen. Sie erwartet jedoch von der Regierung, dass sie die gemäss GeschKR definierten Fristen einhält und die Vorgaben des Kantonsrates entsprechend erfüllt.

3.7.2.c Regierungscontrolling

*Umsetzungscontrolling*⁵⁰

Mit der Erstellung der Schwerpunktplanung 2021–2031 (28.21.01) wurde zum ersten Mal eine konkrete Umsetzungsplanung einschliesslich eines Umsetzungscontrollings erarbeitet. Zwei Jahre nach der Verabschiedung der Schwerpunktplanung erstattet die Regierung Bericht über die Umsetzung der Schwerpunktplanung 2021–2031. Nach Abschluss der Periode wurde nun ein Abschlussbericht zur Schwerpunktplanung erstellt. Der Bericht⁵¹ enthält eine abschliessende Übersicht zur Umsetzung der Strategien. Die StwK stellt fest, dass bei 28 Strategien die zentralen Zielsetzungen erreicht sowie bei neun Strategien gewisse Ziele nicht erreicht wurden oder sie sich verzögern. Lediglich bei einer Strategie konnten die wesentlichen Ziele nicht erreicht und zentrale Massnahmen nicht umgesetzt werden. Letztere betrifft die Reform der kantonalen Schulstrukturen und -standorte, da der Kantonsrat auf den Bericht zur Immobilienbedarfsplanung für die Sekundarstufe II nicht eingetreten ist und den VII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (EG-BB) zurückgewiesen hat. Im Rahmen der neuen Schwerpunktplanung wird die Erarbeitung einer zukunftsfähigen Berufsbildungsstrategie (Massnahme 4.2) weitergeführt.

Der Kantonsrat hat die Schwerpunktplanung 2025–2035 (28.25.01) anlässlich der Wintersession 2025 zur Kenntnis genommen. Das Umsetzungscontrolling zeigt für jede Massnahme der Schwerpunktplanung 2025–2035 den Stand der Umsetzung und eine Bewertung anhand einer Ampel. Der Umsetzungsstand der fünf Schwerpunktziele wird ebenfalls mit einer Ampel bewertet. Die Ergebnisse des Umsetzungscontrollings lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die Umsetzung von 21 Strategien verläuft planmässig (Ampel auf Grün; einzelne Massnahmen können Abweichungen aufweisen). Bei der Umsetzung einer Strategie sind zusätzliche Anstrengungen nötig, um die Ziele zu erreichen (Ampel auf Gelb).

Die StwK erachtet das Umsetzungscontrolling als ein sehr gutes Instrument, weil die Beurteilung einzelner Strategien und Aufgaben viel konkreter als im Geschäftsbericht aufgeführt ist.

⁵⁰ Siehe Umsetzungscontrolling.

⁵¹ Siehe Abschlussbericht zur Umsetzung der Schwerpunktplanung 2021–2031.

Die StwK legt den Fokus der Aufsicht jeweils auf jene Schwerpunktziele und Strategien, bei denen es im Vergleich zum Vorjahr eine Veränderung gab, zusätzliche Anstrengungen nötig sind (rot oder gelb) und die Tendenzkurve sich verschlechtert hat (Pfeil nach unten). Da die Schwerpunktplanung 2025–2035 erst kürzlich erlassen wurde, ergibt sich noch kein Prüfbedarf.

Projektportfolio und Gesetzesvorhaben⁵²

Nach Art. 16f StVG umfasst die Berichterstattung über das Regierungscontrolling auch die Überprüfung der Umsetzung von Gesetzesvorhaben sowie von Projekten im Auftrag der Regierung. Im Jahr 2025 waren 67 von der Regierung in Auftrag gegebene Projekte in Arbeit; 38 Projekte mit Projektauftrag und 29 Projekte aus dem Hochbautenprogramm; vier Projekte konnten fristgerecht und drei verzögert abgeschlossen werden. 31 Projekte sind Ende 2025 in Verzug (Details siehe Abb. 2).

Übersicht Stand der Projekte

Federführung	Im Jahr 2025 abgeschlossen ²		Im Jahr 2025 neu gestartet ³	Ende 2025 in Arbeit		Mitwirkung in Projekten anderer Dept. ⁴
	fristgerecht	verzögert		total	in Verzug	
Staatskanzlei (SK)	–	–	–	1	1	11
Volkswirtschaftsdepartement (VD)	1	–	1	2	–	14
Departement des Innern (DI)	1	–	4	8	2	15
Bildungsdepartement (BLD)	1	–	–	6	–	18
Finanzdepartement (FD)	1	–	2	5	2	14
Bau- und Umweltdepartement (BUD)	–	2	3	8	6	14
BUD – Hochbauprojekte	–	–	5	29	17	–
Sicherheits- und Justizdepartement (SJD)	–	1	5	5	1	10
Gesundheitsdepartement (GD)	–	–	1	3	2	12
Total	4	3	21	67	31	108

² Das Projekt «Gesamtkonzept New Work Davidstrasse» wurde per 2026 in das Hochbauprojekt «H215, Davidstrasse 31, 33, 35, St.Gallen, Gesamterneuerung» überführt.

³ Bzw. Hochbauprojekte ins Projektportfolio aufgenommen.

⁴ Nur Projekte mit Projektauftrag.

Abb. 2: Übersicht Stand der Projekte

Die StwK stellt fest, dass das Projektportfolio einen guten Überblick über die Dauer der Projekte, einschliesslich Hochbauten, sowie über die federführenden und mitwirkenden Departemente gibt. Die systematische Darstellung hilft, sich einen schnellen und guten Überblick zu verschaffen, und ermöglicht eine nachvollziehbare Prüfung. Die Ampeldarstellung dient als Einschätzung, ob die Projektziele voraussichtlich erreicht werden können und welche Qualität erwartet wird. Die Farben Grün, Gelb und Rot stehen dabei für eine gute, verbesserungswürdige oder ungenügende Zielerreichung. Bei Bauprojekten dient die Darstellung insbesondere dazu zu beurteilen, ob ein Projekt wie geplant umgesetzt werden kann oder ob zusätzliche Massnahmen oder Anpassungen erforderlich sind. Verzögerungen oder zusätzlicher Planungsbedarf werden im Projektportfolio entsprechend ausgewiesen.

In den Kommentaren hält die Regierung fest, dass es in einigen Projekten zu Verzögerungen aufgrund externer Faktoren sowie Abhängigkeiten von anderen Projekten, Rahmenbedingungen bzw. Entscheiden auf Bundesebene, Planungsveränderungen im politischen Umfeld oder vom Kantonsrat geänderte bzw. neu erlassene Vorgaben sowie besondere Umstände gekommen ist. Ohne die Projekte im Detail zu prüfen, erachtet die StwK die Begründungen als plausibel.

Die StwK begrüsst die intensive Auseinandersetzung der Regierung mit dem Regierungscontrolling. Sie stellt fest, dass ihre Empfehlung grundsätzlich erfüllt wurde. Nach wie vor wird

⁵² Siehe Projekte und Gesetzesvorhaben.

in einigen Begründungen für die Verzögerungen erwähnt, dass personelle Ressourcen fehlten oder beschränkt vorhanden seien. Dies kann aber durchaus eine berechtigte Begründung sein.

Die von der StwK beauftragte Subkommission wird die Verzögerungen bei diversen Hochbauprojekten im Prüfungsjahr 2026/2027 detailliert anschauen.

Zum Stand der Gesetzesvorhaben stellt die StwK fest, dass im Jahr 2025 die Bearbeitung von 15 Gesetzesvorhaben abgeschlossen werden konnte, elf Erlasse traten in Vollzug (Details siehe Abb. 3). Die Begründungen der offenen Planung bzw. der Verzögerungen sind nachvollziehbar, es wurden keine Verständnisfragen an die Departemente gestellt. Die StwK begrüsst den Hinweis auf die Begründungen bei offenen Terminplänen oder Verzögerungen. Sie nimmt entsprechend erfreut zur Kenntnis, dass ihre Empfehlung umgesetzt wurde.

Übersicht über den Stand der Gesetzesvorhaben

Federführung	Bearbeitung im Jahr 2025 abgeschlossen	Rechtsgültigkeit im Jahr 2025	Vollzug im Jahr 2025 ¹	Rechtsgültigkeit im Jan./Feb. 2026	Vollzug im Jan./Feb. 2026	Rechtsgültig, noch nicht in Vollzug	Im März 2026 in Bearbeitung
SK	1	1	–	–	1	–	3
VD	–	1	1	–	–	–	8
DI	6 ²	1	2	1	1	–	7
BLD	–	–	–	–	–	–	8
FD	1	1	2	1	1	–	3
BJD	2	1	1	–	2	–	5
SJD	4	2	4	–	1	–	11
GD	1	–	1	1	1	–	5
Total	15	7	11	3	7	0	50

¹ Gesetzesvorhaben mit Teilvollzügen werden in dieser Spalte als «In Vollzug» gezählt, wenn sie vollständig in Vollzug getreten sind.

² IV-DK Nachtrag zum Gemeindegesetz wurden in einem Gesetzgebungsvorhaben bearbeitet.

Abb. 3: Übersicht über den Stand der Gesetzesvorhaben.

Kritisch beurteilt die StwK, dass nach wie vor viele Terminpläne «offen» sind und es neu sogar Blocker über diverse Geschäfte gibt (siehe SJD). In diesem Zusammenhang weist sie darauf hin, dass die Liste der Gesetzesvorhaben auch dazu dient, die Vernehmlassungen in den Parteien zu planen. Entsprechend sind «offene» Termine oder Blocker nicht förderlich. Wenn das Departement bereits weiss, dass ein Projektauftrag der Regierung Ende 2026 zugeleitet werden soll, kann auch eine Terminplanung erstellt werden. Die StwK erwartet, wie bereits im letzten Bericht festgehalten, dass sich die Departemente Gedanken zur Umsetzung machen und konkrete Zeitpläne erstellt werden.

3.7.3 Feststellungen

3.7.3.a Empfehlung

Listen A und B

Die Staatswirtschaftliche Kommission empfiehlt dem Kantonsrat, in den parlamentarischen Aufträgen (nach Art. 95 GeschKR) konkrete Zeitpunkte zur Erledigung des Auftrags zu definieren oder auf die allgemeine Dreijahresfrist hinzuweisen.

3.7.3.b Erwartung

Geschäftsbericht der Regierung

Die Staatswirtschaftliche Kommission schliesst die Prüfung ohne Aufträge oder Empfehlung ab. Sie verweist jedoch auf ihre Erwartungen gemäss Abschnitt 3.7.2.a.

Listen A und B

Die Staatswirtschaftliche Kommission erwartet von der Regierung, dass sie die Erwartungen aus dem Bericht 2025 der Staatswirtschaftlichen Kommission zu Abschnitt 4.5.4.a umsetzt. Zudem verweist sie auf ihre Erwartungen gemäss Abschnitt 3.7.2.b.

Regierungscontrolling

Die Staatswirtschaftliche Kommission erwartet von der Regierung, dass sie die Erwartungen aus dem Bericht 2025 der Staatswirtschaftlichen Kommission zu Abschnitt 4.5.5.b umsetzt.

Zudem erwartet sie, dass die Departemente konkrete Zeitpläne zur Umsetzung erstellen.

3.8 Fachstelle für Datenschutz

3.8.1 Ausgangslage

Die kantonale Fachstelle für Datenschutz erstattet der Regierung jährlich Bericht über die Anwendung und Einhaltung des Datenschutzrechts, über Umfang und Schwerpunkte der Prüfungstätigkeit sowie über Feststellungen und deren Beurteilung.⁵³ Dem Kantonsrat berichtet die Fachstelle für Datenschutz jährlich über ihre Tätigkeit.⁵⁴

Die StwK übt die Aufsicht über die Fachstelle für Datenschutz aus. Zu diesem Zweck hat die Kommission eine Subkommission mit fünf Kommissionsmitgliedern bestellt. Diese Subkommission nimmt die Prüfungstätigkeit wahr. Sie berichtet der StwK über die Feststellungen und Erkenntnisse ihrer Prüfung.⁵⁵

Die kantonale Fachstelle für Datenschutz berichtet dem Kantonsrat mit dem Geschäft 32.26.03 «Bericht der kantonalen Fachstelle für Datenschutz über das Jahr 2025» über ihre Tätigkeit. Sie beantragt dem Kantonsrat, auf ihren Bericht einzutreten. Die Subkommission «Aufsicht Datenschutz» traf sich am 16. März 2026 mit der Leiterin der Fachstelle für Datenschutz zur gemeinsamen Besprechung. Im April 2026 wurde die StwK über die Feststellungen und Erkenntnisse der Prüfung informiert. Die StwK schloss sich der Würdigung und Bewertung ihrer Subkommission an.

3.8.2 Würdigung und Bewertung

Die StwK stellt fest, dass alle offenen Fragen zum Tätigkeitsbericht zur Zufriedenheit beantwortet wurden. Die Leiterin der Fachstelle Datenschutz macht einen pflichtbewussten Eindruck. Die Fachstelle leistet im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen gute und solide Arbeit.

Der Tätigkeitsbericht zeigt die Arbeit der Fachstelle für Datenschutz umfassend auf und weist auf die derzeit aktuellen, datenschutzrelevanten Themen hin. Die kantonale Fachstelle nimmt ihre kontrollierende und beratende Aufgabe gewissenhaft und verantwortungsvoll wahr.

Die StwK legt Wert darauf, dass Nutzen und Aufwand für den Datenschutz im Verhältnis stehen sollen, damit die alltäglichen Handlungen nicht nahezu eingeschränkt werden.

3.8.3 Feststellungen

Die Staatswirtschaftliche Kommission schliesst die Prüfung ohne Aufträge, Empfehlungen und Erwartungen ab.

⁵³ Art. 36 Abs. 1 DSG.

⁵⁴ Art. 36 Abs. 2 Satz 1 DSG.

⁵⁵ Art. 27 Bst. a DSG.

3.9 Aufsicht Nachrichtendienst

3.9.1 Ausgangslage

Die kantonale Dienstaufsicht über die nachrichtendienstliche Tätigkeit obliegt dem Sicherheits- und Justizdepartement (SJD). Nach Art. 15 Abs. 1 GeschKR ist die Prüfung der Amtsführung der Regierung eine Aufgabe der StwK. Art. 81 Abs. 2 des Nachrichtendienstgesetzes⁵⁶ sieht eine Oberaufsicht über die kantonale Dienstaufsicht vor. Zu diesem Zweck wurde erstmals im Jahr 2019 die Delegation «Oberaufsicht nachrichtendienstliche Tätigkeit» eingesetzt. Sie besteht aus derselben personellen Zusammensetzung wie die Subkommission «Aufsicht Datenschutz».

Die Subkommissions-Mitglieder besuchten im Herbst 2025 den Kantonalen Nachrichtendienst St.Gallen. Dessen Leiter präsentierte den Mitgliedern die Räumlichkeiten und Infrastruktur und machte Ausführungen zu den Arbeitsweisen und -Inhalten.

Am 16. März 2026 liess sich die Subkommission vom zuständigen Mitglied der Regierung, der Kommandantin der Kantonspolizei sowie vom Leiter Rechtsdienst des Sicherheits- und Justizdepartementes den Inspektionsbericht 2025 vorstellen.

3.9.2 Würdigung und Bewertung

Die StwK hat die Berichterstattung der Subkommission zur Kenntnis genommen. Die Prüfung des Kantonalen Nachrichtendienstes (KND) basiert auf Vertrauen in die Aussagen der Befragten, da viele Informationen aufgrund der Klassifizierung nicht kommuniziert werden können. Anhand der im Rahmen des Möglichen erhaltenen Informationen der Befragten hat die Subkommission einen positiven Eindruck erhalten. Die StwK setzt grosses Vertrauen in die Arbeit und in die Mitarbeitenden der Abteilung Innere Sicherheit.

3.9.3 Feststellungen

Die Staatswirtschaftliche Kommission schliesst die Prüfung ohne Aufträge, Empfehlungen und Erwartungen ab.
--

3.10 Allgemeine Tätigkeit

3.10.1 Allgemein

Die StwK richtet ihren Terminplan jeweils auf die Sessionen des Kantonsrates aus. Das Plenum der StwK traf sich im Berichtsjahr zu sechs Arbeitssitzungen. Die Klausursitzung fand Mitte März 2026 in Rorschach/Goldach statt und wurde mit einem Besuch des HPV Rorschach⁵⁷ verbunden. Das Prüfungsjahr wurde mit der Exkursion Ende April 2026 abgeschlossen. Die StwK erhielt eine Führung im Stadion des FC St.Gallen mit Fokus Sicherheit sowie ein Referat zum Sicherheitskonzept inkl. Zusammenarbeit mit Polizeibehörden und Fanarbeit. Die Mitglieder erhielten spannende Einblicke in das Sicherheitskonzept rund um Heimspiele – und in das Zusammenspiel von Polizei, Sicherheitskräften und Fanarbeit. Anschliessend besuchte die StwK die neue Notruf- und Einsatzzentrale im Lerchenfeld. Dort wurde eindrücklich aufgezeigt, wie rund um die Uhr gearbeitet wird, um die Sicherheit in unserem Kanton zu gewährleisten.

Die StwK und deren Subkommissionen trafen sich für ihre Prüfungstätigkeit zu insgesamt 25 Sitzungen im Berichtsjahr.

⁵⁶ SR 121; abgekürzt NDG.

⁵⁷ <https://www.hpv.ch>

Die StwK hat sich an ihren ordentlichen Sitzungen von den Departementen oder weiteren Beigeladenen über folgende Themen informieren lassen:

- Bau- und Umweltsdepartement: Umsetzung des Auftrags und der Empfehlungen⁵⁸ in Zusammenhang mit der SAK und zum Durchgriff des Kantons auf die Axpo – Austausch mit der Vorsteherin und dem Generalsekretär;
- Aussenbeziehungen: Stand der Umsetzung zweier (von fünf) strategischer Schwerpunkte der Aussenbeziehungen der Amtsdauer 2024/2028: Grenzüberschreitender öffentlicher Verkehr (Mobilität über die Grenzen optimieren) und Wasserstoffversorgung in der internationalen Bodenseeregion (Stärkung der Energieversorgung im Grenzraum) – Austausch mit dem Vorsteher Finanzdepartement, dem Leiter Amt für öffentlichen Verkehr (Volkswirtschaftsdepartement) und der Leiterin Koordinationsstelle für Aussenbeziehungen (Staatskanzlei);
- Volkswirtschaftsdepartement: RAV: Rückblick auf die Situation und die Entwicklung in der Hauptabteilung ALV (vgl. 51.25.07), Stand der Arbeit bei der Wolfregulation und dem Herdenschutz, Mehrjahresplanung Standortförderung und aktuelle (finanzielle) Situation und mittelfristige Planung bei der Olma – Austausch mit dem Vorsteher und dem Generalsekretär;
- Sicherheits- und Justizdepartement: Umsetzung und Zeitpläne diverser Gesetzesvorhaben: u.a. XVI. und XVII. Nachtrag zum Polizeigesetz, Gesetz über die Videoüberwachung im öffentlichen Raum, Nachträge zu den Einführungsgesetzen zur ZPO und zur StPO im Hinblick auf die Einführung der Digitalisierung/Umsetzung «Justitia 4.0», Totalrevision Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege und Motion 42.24.09 «Bürokratie abbauen – Kaminfegewesen liberalisieren»), Kommunikation über die Verzögerungen bei der Ausarbeitung diverser Projekte und Gesetzesvorhaben, Rückblick auf das Übergangsjahr und strategische Ziele für die Zukunft – Austausch mit dem Vorsteher und dem Generalsekretär;
- Finanzdepartement: Personalpolitik: Umsetzung der HR-Strategie (mit Wertekompass, Führungsleitsätzen und Verhaltenskodex), Ergebnisse und Massnahmen der Personalbefragung 2023, Ziele der Personalpolitik 2025–2028, Kontrolle der Massnahmen der Personalziele, Nachkontrolle der Anträge, Empfehlungen und Erwartungen – Austausch mit dem Leiter Personalamt;
- Bildungsdepartement: Austausch mit der Generalsekretärin im Rahmen der Vorberatung des Geschäftsberichts der Regierung zu den Themen Kosten und Steuerung Sonderpädagogik, Digitalisierung/IT-Bildungsoffensive, Fachkräfte und Bildungsqualität sowie zum Prozess und zu den Herausforderungen zum neuen Volksschulgesetz.

3.10.2 Vorberatungen von Kantonsratsgeschäften

Die StwK agierte über die durch Art. 15 Abs. 2 GeschKR zugewiesenen Zuständigkeiten hinaus zweimal als vorberatende Kommission eines Kantonsratsgeschäfts. Im August 2025 beriet sie das Geschäft «32.25.05B Kantonsratsbeschluss über das Prüfprogramm 2025 des Regulierungscontrollings» und im Oktober 2025 das Geschäft 28.25.01 «Schwerpunktplanung der Regierung 2025–2035» vor. Zudem erstellte sie im August 2025 die Botschaft und den Entwurf zum Geschäft 27.25.03 «XXXI. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates (Zuständigkeiten der Staatswirtschaftlichen Kommission und Befugnisse der Kommissionen)».

3.10.3 Eingaben

Im Berichtszeitraum gab es keine Eingaben an die StwK.

⁵⁸ Siehe 82.24.03 «Berichterstattung 2024 der Staatswirtschaftlichen Kommission (Prüfungstätigkeit 2023/2024)», Abschnitt 4.3.3.c.

3.11 Nachkontrollen

3.11.1 Ausgangslage

Zu einer umfassenden Prüfungstätigkeit der StwK gehört auch das Monitoring der ausgesprochenen Aufträge, Empfehlungen und Erwartungshaltungen. Dadurch kann überprüft werden, ob vorgeschlagene Verbesserungen tatsächlich umgesetzt wurden. Die StwK beauftragte ihren Planungsausschuss, dieses Monitoring zu koordinieren.

Die geprüften Stellen werden ersucht, mittels schriftlicher Statusberichte oder mündlicher Austausch an Sitzungen über den Stand der Umsetzung zu informieren. Bei weiterem Klärungsbedarf werden die zuständigen Verantwortlichen zu einer Stellungnahme eingeladen. Die ständigen Subkommissionen prüfen die Empfehlungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich selbständig; die Ergebnisse werden gesamthaft ausgewiesen.

Der Planungsausschuss beschloss im Juni 2025, keine Nachkontrollen durchzuführen, da viele Empfehlungen durch die zuständigen Subkommissionen zu prüfen sind. Zum Thema Personalpolitik wurde das Personalamt an eine Klausursitzung im März 2026 eingeladen, um die neue HR-Strategie und Personalpolitik vorzustellen und die Umsetzung der Empfehlungen zu erläutern.

3.11.2 Würdigung und Bewertung

Die Umsetzung folgender Empfehlungen wurde nachkontrolliert:

Berichts-jahr	Zuständigkeit	Prüfungsthema	Bemerkung
2024	BUD	Eigentümerstrategie SAK	erledigt ⁵⁹
2023	FD	HR-Strategie 2022+	erledigt
2023	RR	Personalaufwandsteuerung	erledigt
2021	FD	Personalpolitik	erledigt

Subkommission «Planung der Staatstätigkeit»

Berichts-jahr	Zuständigkeit	Prüfungsthema	Bemerkung
2025	RR	Geschäftsbericht der Regierung, Regierungcontrolling, Listen A+B	Umsetzung offen
2023	RR	Geschäftsbericht der Regierung, Regierungcontrolling, Listen A+B	Umsetzung teilweise erledigt, 2026/2027 erneut prüfen

Subkommission «öffentlich-rechtliche Anstalten»

Berichts-jahr	Zuständigkeit	Prüfungsthema	Bemerkung
2023	FD	PCG-Strategiebericht 2021/2022	Umsetzung Bst c offen

Subkommission «Aufsicht Datenschutz»

Berichts-jahr	Zuständigkeit	Prüfungsthema	Bemerkung
2024	SK	Aufsicht Datenschutz	Umsetzung 2026

⁵⁹ Siehe Eigentümerstrategie SAK-Konzern vom August 2025 sowie 40.25.04 «Berichterstattung über den Erfolg des St.Galler Energiekonzepts 2021–2030», Anhang 1.

3.11.3 Feststellungen

Die Staatswirtschaftliche Kommission schliesst die Nachkontrollen ohne Aufträge, Empfehlungen und Erwartungen ab.

4 Empfehlungen und Erwartungen

Zusammenfassend empfiehlt die Staatswirtschaftliche Kommission:⁶⁰

- beim Gebührentarif:
 - die Entwicklung strategischer Grundsätze einer kantonalen Gebührenstrategie (im Sinne von Grundsätzen oder Leitplanken) mit klaren Stossrichtungen und der Festlegung von Zuständigkeiten;
 - die Einführung eines systematischen Überprüfungsprozesses für Gebühren;
 - Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten bei Gebührenfestsetzung und -überprüfung klar auf Rollen in der Abteilung / im Amt festzulegen;
 - beim Inkasso Optimierungen, Digitalisierungen und Zentralisierungen zu prüfen;
 - die Abschaffung von Kleinbetragsgebühren unter 20 Franken;
 - über alle KESB-Regionen hinweg eine einheitliche Gebührenpraxis anzustreben;
 - den Rechnungs- und Zahlungsprozess betreffend Gebühren im Kanton St.Gallen zu analysieren und bei Bedarf zu optimieren;
 - eine Verbesserung der Transparenz und die Durchführung eines Benchmarks anzustreben;
- zur Planung der Staatstätigkeit:
 - das Konzept «Planungs- und Steuerungsinstrumente» zu aktualisieren und den aktuellen Instrumentarien anzupassen sowie die Zusammenhänge der einzelnen Instrumente besser auszuführen;
 - bei der Weiterentwicklung der Planungs- und Steuerungsinstrumente weiterhin auf eine klare Priorisierung der strategischen Ziele und auf eine differenzierte Anwendung qualitativer und quantitativer Indikatoren zu achten;
 - bei komplexen IT-Grossprojekten, wie der Geodateninfrastruktur GDI-SG, Annahmen zur Datenmigration und zu personellen Schlüsselrisiken systematischer abzusichern;
 - sicherzustellen, dass Verzögerungen bei Projekten und Gesetzesvorhaben frühzeitig kommuniziert, nachvollziehbar begründet und in der politischen Steuerung berücksichtigt werden;
 - bei Projekten mit privater Beteiligung (Public-Private-Partnership) Finanzierungs-, Betriebs- und Risikomodelle vor politischen Grundsatzentscheiden vollständig und verbindlich auszuarbeiten und offenzulegen. Vorhaben mit erheblicher finanzieller Tragweite dürfen nur weiterverfolgt werden, wenn eine unabhängige Prüfung deren langfristige Tragfähigkeit bestätigt und diese dann transparent kommuniziert wird;
 - im Rahmen der Erarbeitung des Sportförderungsgesetzes ein Kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK) zu erstellen und dieses vor Erlass mit den Nachbarkantonen abzustimmen;
- beim Regierungscontrolling und den Listen A+B:
 - in den parlamentarischen Aufträgen (nach Art. 95 GeschKR) konkrete Zeitpunkte zur Erledigung des Auftrags zu definieren oder auf die allgemeine Dreijahresfrist hinzuweisen.

Zudem erwartet die Staatswirtschaftliche Kommission:

- bei den selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, dass die Regierung die wesentlichen Grundsatzentscheide zum «Zielbild IT Organisation SG 2030» wie auch zur Eigentümerstrategie für die Abraxas Informatik AG im Jahr 2026 trifft;
- zur Planung der Staatstätigkeit: von den Departementen eine aktive Information bei Projektverzögerungen oder bei der Nichteinhaltung von parlamentarischen Fristen;
- beim Geschäftsbericht der Regierung, dem Regierungscontrolling und den Listen A+B:

⁶⁰ Details zu den entsprechenden Empfehlungen sind im jeweiligen Abschnitt im Bericht ersichtlich.

- dass sie die Erwartungen aus dem Bericht 2025 der Staatswirtschaftlichen Kommission zu Abschnitt 4.5.5.b und ihre Erwartungen in diesem Bericht gemäss Abschnitt 3.7.2. umsetzt;
- dass die Departemente bei den Gesetzesvorhaben konkrete Zeitpläne zur Umsetzung erstellen.

5 Antrag

Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, einzutreten auf:

- die Berichterstattung 2026 der Staatswirtschaftlichen Kommission (Prüfungstätigkeit 2025/2026);
- den Geschäftsbericht der Regierung über das Jahr 2025;
- den Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse;
- den Stand der Erfüllung der Aufträge des Kantonsrates aus Vorlagen und Berichten;
- den Bericht der kantonalen Fachstelle für Datenschutz über das Jahr 2025;
- den Stand der zwischenstaatlichen Vereinbarungen.

Im Namen der Staatswirtschaftlichen Kommission

Dominik Gemperli
Präsident

Matthias Renn
Geschäftsführer